



BMF – III/10 (III/10)

24. Juli 2018

BMF-010313/0528-III/10/2018

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Die Arbeitsrichtlinie: ZK-0380 zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 24. Juli 2018

1. Einführung

Bereits seit 1. Jänner 2008 haben in der Europäischen Union (EU) ansässige Unternehmen die Möglichkeit, bei den Zollbehörden den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu beantragen. Die Kurzbezeichnung AEO leitet sich von der englischen Bezeichnung „Authorised Economic Operator“ ab. Die Einführung des AEO war eine Maßnahme der sicherheitsbezogenen Änderungen des EU-Zollkodex (VO (EG) Nr. 648/2005, ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2005 S. 13), mit denen ein Ausgleich zwischen den erhöhten Schutzinteressen für die internationale Lieferkette und Erleichterungen für den legalen grenzüberschreitenden Warenverkehr erzielt werden soll. Der AEO-Status wird unionsweit anerkannt und weist Wirtschaftsbeteiligte als zuverlässige Anwender der Zollvorschriften und gegebenenfalls als sicheres Element in der Lieferkette aus. Der AEO-Status eröffnet Erleichterungen bei den sicherheitsrelevanten Warenkontrollen und erleichtert den Zugang zu bestimmten zollrechtlichen Vereinfachungen.

1.1. Findok-Anwendungsbereich

Die von der Europäischen Kommission veröffentlichten AEO-Leitlinien sind vorrangig als Auslegungshilfe für die verbindlichen Rechtsvorschriften zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten heranzuziehen. Im Mittelpunkt der Leitlinien stehen die EU-weit einheitliche Durchführung des Bewilligungsverfahrens, die einheitliche Überprüfung der AEO-Kriterien und eine wirksame Überwachung, damit die Wirtschaftsbeteiligten auch nach Bewilligung des AEO-Status die Kriterien weiterhin erfüllen.

Im März 2016 veröffentlichte die Kommission eine revidierte Fassung, welche insbesondere die Auswirkungen der neuen Rechtsvorschriften des Unionszollkodex (UZK) berücksichtigt. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, beschränkt sich die Findok nunmehr auf

- die Festlegung von verbindlichen Standards für das Antragsverfahren und die Verwaltung und Überwachung von AEO-Bewilligungen,
- die Festlegung von Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten,
- die Festlegung eines nationalen Informations- und Kommunikationsnetzwerkes,
- Verweise auf Arbeitsmittel, Arbeitsbehelfe und Informationsquellen,
- die Auslegung anderweitig nicht näher bestimmter Rechtsbegriffe.

Die Zitierung von Verordnungstexten erfolgt nur dort, wo es unbedingt erforderlich erscheint (zB AEO-Kriterien).

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

1.2.1.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1](#)) Art. 38 bis 41 UZK.

1.2.1.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 1](#)), letztmalig geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/651 ([ABl. Nr. L 111 vom 27.4.2016 S. 1](#)), letztmalig berichtigt durch [ABl. Nr. L 101 vom 13.4.2017 S. 164](#), Art. 23 bis 30 UZK-DA.

1.2.1.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 558](#)), zuletzt berichtigt durch [ABl. Nr. L 149 vom 13.6.2017 S. 19](#), Art. 24 bis 35 UZK-IA.

1.2.2. Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung

Die EU hat mit einer Reihe von Drittländern Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Handelspartnerprogramme (MRA = Mutual Recognition Arrangements) abgeschlossen und strebt den Abschluss weiterer Abkommen an. Informationen zum aktuellen Stand, zu den Rechtswirkungen und zur technischen Umsetzung dieser Abkommen können den Webseiten der Europäischen Kommission und des BMF entnommen werden.

https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/customs-security/authorised-economic-operator-aeo/authorised-economic-operator-aeo/mutual-recognition-and-cooperation-other-government-authorities_en

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/zugelassener-wirtschaftsbeteiligter/technische-umsetzung-aeo-und-c-tpat.html>

1.3. Informationsquellen

Im Internet stehen zahlreiche Informationsquellen zum Thema AEO zur Verfügung.

Die wichtigsten Quellen sind

- Webseite der Europäischen Kommission (Generaldirektion TAXUD),
- Webseite des Bundesministeriums für Finanzen.

1.4. Arbeitsmittel und Arbeitsbehelfe

1.4.1. Leitlinien und Fragenkatalog zur Selbstbewertung

Die AEO-Leitlinien dienen als vorrangige Auslegungshilfe für die verbindlichen Rechtsvorschriften.

Sie enthalten ferner folgende Anhänge:

- Anhang 1a: Fragenkatalog zur Selbstbewertung,
- Anhang 1b: Erläuterungen zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung von AEO,
 - Anhang 1 zu Anhang 1b: Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung der AEO-Daten,
 - Anhang 2 zu Anhang 1b: Tabelle der Kriterien für die Akteure in der Lieferkette,
- Anhang 2: Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen („Risikoliste“ zur Selbstbewertung),
- Anhang 3: Muster einer Sicherheitserklärung,
- Anhang 4: Beispiele für Informationen, die den Zollbehörden zu übermitteln sind.

1.4.2. EOS

Der Informationsaustausch und die Kommunikation mit den Wirtschaftsbeteiligten, zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission gemäß Art. 30 UZK-IA erfolgt mit Hilfe des zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystems „EOS“ (Economic Operator Information System) der EU. Die Wirtschaftsbeteiligten können nach einer Registrierung UUM&DS (Uniform User Management & Digital Signatures) in das spezifische Traderportal der EU für AEO „eAEO-STP“ einsteigen, um mit der zuständigen Zollbehörde elektronische Nachrichten auszutauschen. Dabei ist zu beachten, dass dem Benutzerkonto alle AEO-Rollen zugewiesen werden, damit alle Funktionalitäten in eAEO-STP zur Verfügung stehen.

Sämtliche AEO-relevanten Vorgänge sind in EOS durchzuführen. Daher ist es insbesondere wichtig regelmäßig in EOS abzufragen, ob neue elektronische Mitteilungen eines Wirtschaftsbeteiligten, sog. „eAEO-Benachrichtigungen“ eingelangt sind. Der Fragenkatalog zur Selbstbewertung muss vom Antragsteller in EOS als pdf- oder zip-Datei hochgeladen werden. Für die Beantwortung des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung ist das Formular

„AEO_SAQ für eAEO-STP“ zu verwenden. Dieses ist vom Antragsteller als Anlage zum AEO-Antrag in Form einer pdf-Datei in EOS hochzuladen, und zusätzlich im Word-Format an das zuständige Kundenteam zur Risikobewertung der Antworten zu übermitteln.

Der durch die Risikobewertung ergänzte Fragekatalog zur Selbstbewertung, eventuelle Niederschriften, Schlussberichte und alle sonstigen im Zuge der AEO-Bewilligungserteilung vorgelegten bzw. erstellten Dokumente sind vom Kundenteam nicht in EOS hochzuladen, sondern in Aktenform abzulegen.

1.4.3. Formulare

Neben den in Abschnitt 1.4.2. angeführten Dokumenten stehen in der Formulardatenbank zusätzlich nachstehende Formulare betreffend AEO zur Verfügung:

Formulare:

Za251	Sicherheitserklärung (Deutsch)
Za251 E	Sicherheitserklärung (Englisch)
Za251a	Jährlicher AEO-Auskunftsbogen
Za251a-1 (intern)	Anschreiben zum jährlichen AEO-Auskunftsbogen

Hinweis:

Alle für AEO relevanten Formulare können ebenfalls über die zuständigen Mitarbeiter des Dienststellenfachbereichs beantragt werden. Sollte sich der Inhalt eines Formulars ändern, wird die aktualisierte Variante über den Dienststellenfachbereich an alle Kundenbetreuer und Auditoren ausgesandt.

2. Begriffsbestimmungen

Die Vorschriften über den AEO enthalten eine Reihe unbestimmter, und zum Teil auch in den AEO-Leitlinien nicht näher erläuterte Begriffe. Um die einheitliche Auslegung sicherzustellen, gelten für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften über den AEO im Anwendungsgebiet die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

2.1. Zollvorschriften

Als zoll- und steuerrechtliche Vorschriften (Art. 39 Buchstabe a UZK/Art. 24 UZK-IA) gelten sowohl gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften, als auch nationale Steuervorschriften.

Zollrechtliche Vorschriften sind gemäß Art. 5 Z 2 UZK

- der Zollkodex sowie die auf Unionsebene und nationaler Ebene erlassenen Vorschriften zu seiner Ergänzung oder Durchführung,
- der Gemeinsame Zolltarif,
- die Rechtsvorschriften über das Unionssystem der Zollbefreiungen,
- Internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der Union anwendbar sind.

Der Begriff „Steuervorschriften“ umfasst in diesem Zusammenhang nicht nur jene Steuern, die im Rahmen der Einfuhr oder Ausfuhr auf Waren zu erheben sind (wie zB EUST und Verbrauchsteuern), sondern auch jene, die in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Aktivität des Antragstellers stehen.

2.2. Schwere Straftat des Antragstellers im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit

Als schwere Straftaten iSd Art. 24 UZK-IA sind solche Straftaten zu werten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr, oder – in Staaten, deren Rechtssystem Mindeststrafen kennt – Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind ⁽¹⁾, soweit diese im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers stehen. Hierzu zählen insbesondere die typischen Wirtschaftsdelikte wie [§§ 146, 147 StGB](#) (Betrug und schwerer Betrug) und [156 bis 160 StGB](#) (Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, ...) und im Hinblick auf die sicherheitsspezifischen Aspekte die [§§ 177a, 177b](#) und [177c StGB](#) (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, ...).

⁽¹⁾ Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b der Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten.

2.3. Schwerwiegende Verstöße gegen die zollrechtlichen Vorschriften

Als schwerwiegende Verstöße gegen die zollrechtlichen Vorschriften sind jene Zollzuwiderhandlungen ([§ 4 Abs. 2 Z 14 ZollR-DG](#)) zu werten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mindestens zwölf Monaten oder mit einer Geldstrafe von mindestens 15.000 Euro bedroht sind. Sofern Mindeststrafen nicht vorgesehen sind, sind als schwere Zuwiderhandlungen

gegen die Zollvorschriften solche zu werten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mehr als zwölf Monaten oder mit einer Geldstrafe von 15.000 Euro oder mehr bedroht sind ⁽²⁾.

⁽²⁾ Art. 12A Abs. 3 des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995 S. 34) in der Fassung des ABl. Nr. C 139 vom 13.06.2003 S. 1.

Dazu zählen insbesondere:

- Finanzvergehen gemäß [§§ 33, 35](#) und [37 FinStrG](#), wenn die Strafdrohung über 15.000 Euro liegt,
- Finanzvergehen gemäß [§§ 44, 46 FinStrG](#) bei strafbestimmendem Wertbetrag ab 15.000 Euro,
- Finanzvergehen gemäß [§§ 48, 48a](#) und [48b FinStrG](#) bei vorsätzlicher Tatbegehung,
- Finanzvergehen gemäß [§ 85 Abs. 1 AußWG 2011](#),
- Finanzvergehen gemäß [§ 29 MOG 2007](#),
- Finanzvergehen gemäß [§ 7 AEG](#) bei vorsätzlicher Tatbegehung und Strafdrohung über 15.000 Euro,
- Tatbestand der [§§ 79 Abs. 1, 80 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1](#) und [82 Abs. 1 AußWG 2011](#),
- Tatbestand des [§ 7 Abs. 1 und 2 Kriegsmaterialgesetz](#) (KrMatG) bei vorsätzlicher Tatbegehung,
- Tatbestand des [§ 50 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996](#) bei vorsätzlicher Tatbegehung in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen,
- Tatbestand des [§ 27 Abs. 1 Suchtmittelgesetz](#) in den Fällen des [§ 27 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#),
- Tatbestand des [§ 28 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#),
- Tatbestand des [§ 31 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#),
- Tatbestand des [§ 32 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#),
- Tatbestand des [§ 177b StGB](#),
- Tatbestand des [§ 181b Abs. 2 StGB](#),
- Tatbestand des [§ 8 Abs. 1 Artenhandelsgesetz 2009](#),
- Tatbestand des [§ 11 Abs. 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz](#) in den Fällen des [§ 11 Abs. 2 oder Abs. 3 Tierarzneimittelkontrollgesetz](#),

- Tatbestand des [§ 91 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz](#) bei gewerbsmäßiger Begehung,
- Tatbestand des [§ 60 Abs. 1 Markenschutzgesetz 1970](#) bei gewerbsmäßiger Begehung,
- Tatbestand des [§ 68h Abs. 1 Markenschutzgesetz 1970](#) bei gewerbsmäßiger Begehung,
- Tatbestand des [§ 35 Abs. 1 Musterschutzgesetz 1990](#) bei gewerbsmäßiger Begehung,
- Tatbestand des [§ 159 Abs. 1 Patentgesetz 1970](#) bei gewerbsmäßiger Begehung.

Die Liste ist nicht abschließend. Im Hinblick darauf, dass derzeit kein Register über Verwaltungsübertretungen besteht und somit eine entsprechende Abfrage durch die Zollverwaltung nicht möglich ist, wird von einer Auflistung der Verwaltungsübertretungen, die die vorstehenden Kriterien für schwere Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften erfüllen, vorerst Abstand genommen. In Zweifelsfällen ist die Fachabteilung im BMF im Wege der Dienststellenfachbereiche und des Bereichs Betreuung Wirtschaftsbeteiligte des Zollamtes Österreich zu befassen.

2.4. Schwerwiegende Verstöße gegen die steuerrechtlichen Vorschriften

Auch im Bereich der steuerlichen Vorschriften dürfen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße erfolgt sein. Zu beachten ist dabei, dass nicht nur die steuerrechtliche Zuverlässigkeit im Rahmen der Einfuhrvorgänge in Betracht zu ziehen ist. Insofern kommt es nicht lediglich darauf an, ob Verbrauchsteuern und Einfuhrumsatzsteuer ordnungsgemäß entrichtet wurden. Vielmehr wird die gesamte steuerliche Zuverlässigkeit beurteilt. Also auch dann, wenn es Verfehlungen im Hinblick auf Zahlung von Betriebs-, Umsatz- oder Körperschaftsteuern gegeben hat, kann das gegen eine steuerrechtliche Zuverlässigkeit sprechen. Zur Beurteilung, ob es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, können allenfalls in der GDV erfasste Vermerke erste Informationen zur steuerrechtlichen Zuverlässigkeit liefern. In Zweifelsfällen wäre ein Auskunftersuchen unter Fristsetzung an das zuständige Finanzamt zu richten, in dem um individuelle Beantwortung der Fragen zur steuerrechtlichen Zuverlässigkeit und Schwere des Verstoßes ersucht wird. Die Antwort dient als Dokumentation des Kriteriums.

2.5. Entscheidungsträger

Als Personen, die für das Antrag stellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b UZK-IA gelten Entscheidungsträger gemäß [§ 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz](#) (VbVG).

Entscheidungsträger ist demnach, wer Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Prokurist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten.

Die natürlichen Personen eines Unternehmens, die überprüft werden müssen und für die die Zollbehörde auch persönliche Daten sammeln darf, sind jene, die eine führende Position im Unternehmen bekleiden oder für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig sind.

In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil des EuGH 16.1.2019, Rs [C-496/17](#) zu beachten, wonach personenbezogene Daten eben nur von jenen Personen eingeholt werden dürfen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind, die Kontrolle über seine Leitung ausüben oder für seine Zollangelegenheiten zuständig sind. Nicht von dieser Vorschrift betroffen sind also die Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten einer juristischen Person, die Abteilungsleiter (gegebenenfalls mit Ausnahme derjenigen, die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig sind), andere Abteilungsleiter (zB Leiter der Buchhaltung) und die Zollsachbearbeiter.

2.6. Erteilende Zollbehörde

Erteilende Zollbehörde (DTCA = Decision Taking Customs Authority) ist die nach unionsrechtlichen und nationalen Zollvorschriften für die Bewilligung des AEO-Status sachlich und örtlich zuständige Zollbehörde. Im Anwendungsgebiet ist erteilende Zollbehörde die für den Antragsteller zuständige Zollstelle des Zollamts Österreich.

Hinweis:

In der zentralen AEO-Anwendung EOS gibt es neben der Rolle der DTCA auch die RCA = Receiving Customs Authority, also jene Zollbehörde, die den Antrag übermittelt bekommt und in einem ersten Schritt die Zuständigkeit prüft. In Österreich hat jede Zollstelle beide Funktionen.

2.7. Räumlichkeiten

Räumlichkeiten im Sinne des Art. 29 Abs. 1 UZK-IA, die für die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers von Belang sind, sind Firmenstandorte, Gebäude, Teile des Firmengeländes, Zweigniederlassungen, Lagerstätten, Vertriebspunkte, Umschlagseinrichtungen, Terminals und dergleichen, an denen der Antragsteller Tätigkeiten durchführt oder in seinem Auftrag durchführen lässt und die für die Prüfung der AEO-Kriterien relevant sind (zB Zollabfertigung, Umschlag, Lagerung). Dazu zählen auch Produktionsstätten, an denen Waren hergestellt werden, die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Union bestimmt sind. Diese Räumlichkeiten können einer Prüfung der AEO-Kriterien unterzogen werden.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1. AEO-Bewilligungen

Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 5 Z 5 UZK, die die Voraussetzungen der Art. 39 UZK und Art. 24 bis 28 UZK-IA erfüllen, wird auf Antrag der AEO-Status bewilligt. Der Status wird in Form von AEOC- oder AEOS-Bewilligungen zuerkannt.

Gemäß Art. 33 UZK-IA werden, sofern der AEOC-Status und der AEOS-Status beantragt wurden, diese beiden Bewilligungen als kombinierte Bewilligung „AEOC/AEOS“ erteilt.

Hinweis:

Diese kombinierte Bewilligung wird aus technischen Gründen in der EU-Datenbank EOS als Bewilligungstyp „AEOF“ weitergeführt.

AEO-Bewilligungstypen

AEOC	AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen“
AEOS	AEO-Bewilligung „Sicherheit“
AEOC/AEOS	AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“

3.2. Vorteile des AEO-Status

Die nachstehende Tabelle stellt den Bewilligungstyp den damit verbundenen Vorteilen gegenüber:

Vorteile

Vorteil	UZK/ UZK-DA	Leitlinien	AEOC	AEOS	AEOC /AEOS
Leichter Zugang zu bestimmten zollrechtlichen Vereinfachungen	Art. 38 Abs. 5 UZK	Teil 1 Abschnitt III Pkt. 1.III.1	x		x
Vorzeitige Mitteilung einer Kontrollentscheidung für summarische Eingangsanmeldungen	Art. 24 Abs. 2 UZK-DA	Teil 1 Abschnitt III Pkt. 1.III.2		x	x
Vorzeitige Mitteilung einer Kontrollentscheidung für Zollanmeldungen	Art. 24 Abs. 3 UZK-DA	Teil 1 Abschnitt III Pkt. 1.III.2	x	x	x
Verzicht auf Sicherheitsdaten	Art. 23 Abs. 1 +	Teil 1 Abschnitt III Pkt.		x	x

	2 UZK-DA	1.III.2			
Weniger häufige Prüfungen von Waren und Unterlagen	Art. 24 Abs. 1 UZK-DA	Teil 1 Abschnitt III Pkt. 1.III.3	x	x	x
Vorrangige Behandlung bei Kontrollen	Art. 24 Abs. 4 UA 1 UZK-DA	Teil 1 Abschnitt III Pkt. 1.III.4	x	x	x
Kontrolle an bevorzugtem Ort	Art. 24 Abs. 4 UA 2 UZK-DA	Teil 1 Abschnitt III Pkt. 1.III.5	x	x	x

3.2.1. Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen

Beantragt der Inhaber einer AEOC- oder einer kombinierten AEOC/AEOS-Bewilligung eine der nachstehenden Bewilligungen, sind jene Kriterien, die bereits im Zuge der Erteilung der AEO-Bewilligung geprüft wurden, nicht erneut zu prüfen (Art. 38 Abs. 5 UZK). Teilweise ist der AEO-Status aber auch Voraussetzung, um eine nachstehend angeführten Bewilligungen zu erlangen.

AEO-Verweis	Bewilligung	Zu erfüllende Voraussetzung
Art. 18 Abs. 3 UZK	Unionsweite Stellvertretung	Art. 39 Buchstabe a bis d UZK
Art. 95 Abs. 1 UZK	Gesamtsicherheit	Art. 39 Buchstabe a (+ d) UZK
Art. 95 Abs. 2 UZK	Reduzierte Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zolleschulden	Art. 39 Buchstaben a, b und c (+ d) UZK
Art. 95 Abs. 3 UZK	Reduzierte Gesamtsicherheit für entstandene Zolleschulden	AEOC-Status
Art. 182 Abs. 3 Buchstabe a UZK	Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Befreiung von der Gestellungsverpflichtung	AEOC-Status
Art. 179 Abs. 2 UZK	Zentrale Zollabwicklung	AEOC-Status

Art. 185 Abs. 2 UZK	Eigenkontrolle	AEOC-Status
Art. 148 Abs. 2 Buchstabe b UZK	Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung eines Verwahrungslagers	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt.
Art. 148 Abs. 4 UZK	Gewähr für das Führen geeigneter Aufzeichnungen bei Verwahrungslagern	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt.
Art. 211 Abs. 3 Buchstabe b UZK	Bewilligung von besonderen Verfahren (Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung)	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt.
Art. 214 Abs. 2 UZK	Geeignete Aufzeichnungen bei besonderen Verfahren	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt.
Art. 223 Abs. 2 Unterabsatz 2 UZK	Einsatz von Ersatzwaren (Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung)	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt.

3.2.2. Vorzeitige Bekanntgabe von Kontrollentscheidungen

Die Mitteilung von Kontrollentscheidungen vor Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union an Inhaber von AEOS- oder kombinierten AEOC/AEOS-Bewilligungen, die eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben haben, liegt gemäß Art. 24 Abs. 2 UZK-DA im Ermessen der Zollbehörden.

Die Mitteilung von Kontrollentscheidungen vor Gestellung für Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung oder für Anmeldungen nach Artikel 171 UZK (Abgabe einer Zollanmeldung vor Gestellung der Ware) ist für Inhaber von AEOC-, AEOS- und kombinierte AEOC/AEOS-Bewilligungen gemäß Artikel 24 Abs. 2 UZK-DA gleichermaßen möglich. In beiden Fällen gilt, dass eine Mitteilung dann nicht erfolgt, wenn die Kontrollen dadurch beeinträchtigt werden könnten.

3.2.3. Erleichterungen bei Vorabanmeldungen

Gibt der Inhaber einer AEOS- oder einer kombinierten AEOC-/AEOS- Bewilligung für sich selbst eine Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung ab, sind gemäß Art. 23 Abs. 1 UZK-DA keine weiteren Angaben als die für die Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung erforderlichen Angaben zu machen. Gibt eine Person (zB Beförderer, Spediteur oder Zollagent), die Inhaber einer AEOS- oder einer kombinierten AEOC-/AEOS- Bewilligung ist, diese Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung für Rechnung einer anderen Person ab, die

ebenfalls Inhaber einer AEOS- oder einer kombinierten AEOC-/AEOS- Bewilligung ist, ab, sind gemäß Art. 23 Abs. 2 UZK-DA ebenfalls keine zusätzlichen Daten erforderlich.

3.2.4. Weniger häufige Prüfungen von Waren und Unterlagen

Generell wird bei Inhabern einer AEO-Bewilligung gemäß Art. 24 Abs. 1 UZK-DA weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen (Dokumentenprüfungen, Beschauen, Kontrollen gemäß Art. 48 UZK oder Betriebsprüfungen) vorgenommen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für das elektronische Risikomanagement, als auch für Stichprobenkontrollen im Zuge der Zollabfertigung, nachträgliche Kontrollen und Prüfungen (einschließlich der Prüfplangestaltung für Betriebsprüfungen Zoll).

Der konkrete Kontrollvorteil hängt vom AEO-Bewilligungstyp ab.

Beispiel 1:

Erleichterungen bei den sicherheitsrelevanten Kontrollen an den EU-Außengrenzen erfordern den AEOS oder den kombinierten AEOC-/AEOS-Status.

Beispiel 2:

Erleichterungen bei den Kontrollen im Rahmen der Überführung in ein Zollverfahren erfordern den AEOC oder den kombinierten AEOC-/AEOS-Status.

3.2.4.1. Sicherheitsrelevante Kontrollen an den EU-Außengrenzen

Bei sicherheitsrelevanten Kontrollen im Zuge der Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Union oder der Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union erhalten Inhaber des AEOS- oder des kombinierten AEOC-/AEOS- Status eine niedrigere Risikoeinstufung.

Beispiel:

Ein in der EU ansässiger Empfänger wird in einer summarischen Eingangsanmeldung über seine EORI-Nummer als Inhaber einer gültigen AEOS-Bewilligung identifiziert und erhält eine niedrigere Risikoeinstufung für sicherheitsrelevante Zollkontrollen.

Dies gilt auch für drittländische Personen, die im Rahmen von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Handelspartnerprogrammen dem AEO gleichgestellt sind.

Beispiel:

Ein US-amerikanischer Versender wird über seine „MRA-Nummer“ in einer summarischen Eingangsanmeldung als C-TPAT-Teilnehmer identifiziert und erhält eine niedrigere Risikoeinstufung für sicherheitsrelevante Zollkontrollen.

3.2.5. Vorrang bei Kontrollen

Wird eine Sendung, die Gegenstand einer von einem AEO abgegebenen summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung oder einer Zollanmeldung ist, für eine Kontrolle ausgewählt, ist diese Kontrolle, sofern die organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen,

gemäß Art. 24 Abs. 4 Unterabsatz 1 UZK-DA vorrangig durchzuführen. Dies gilt für sämtliche Bewilligungstypen.

3.2.6. Kontrolle an einem bevorzugten Ort

Die Möglichkeit, Kontrollen an zugelassenen Warenorten vornehmen zu lassen, ist im Anwendungsgebiet im Rahmen des Informatikverfahrens allgemein möglich und daher kein exklusiver Vorteil für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte.

3.3. Identifizierung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

3.3.1. Automatisierte Identifizierung

Die automatisierte Identifizierung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldungen oder in Zollanmeldungen (zB zur Steuerung des Risikomanagements) erfolgt über die EORI-Nummer oder – im Falle von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung mit Drittländern – über eine der EORI-Nummer strukturell nachgebildete, in EOS hinterlegte Identifikationsnummer („MRA-Nummer“).

3.3.2. Manuelle Identifizierung

Die manuelle Identifizierung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (zB für die Gewährung von nicht automatisiert steuerbaren AEO-Vorteilen, Überprüfung der Gültigkeit von AEO-Bewilligungen, usw.) kann durch Einsichtnahme in die EOS-Datenbank erfolgen.

3.4. AEO-Kriterien

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über das Verhältnis zwischen AEO-Bewilligungstyp und AEO-Kriterien und verweist auf die verbindlichen Rechtsgrundlagen und die erläuternden Abschnitte in den Leitlinien. Letztere korrespondieren vom Strukturaufbau her mit dem Fragenkatalog zur Selbstbewertung:

AEO-Kriterium	UZK	UZK-IA	Leitlinien und SB ⁽³⁾	AEOC	AEOS	AEOC/AEOS
Angemessene Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften	Art. 39 Buchstabe a UZK	Art. 24 UZK-IA	Teil 2 Abschnitt I	x	x	x
Zufrieden stellendes Buchführungssystem	Art. 39 Buchstabe b UZK	Art. 25 UZK-IA	Teil 2 Abschnitt II	x	x	x
Nachweisliche Zahlungsfähigkeit	Art. 39 Buchstabe c UZK	Art. 26 UZK-IA	Teil 2 Abschnitt III	x	x	x
Praktische oder berufliche Befähigung	Art. 39 Buchstabe d UZK	Art. 27 UZK-IA	Teil 2 Abschnitt IV	x		x
Angemessene Sicherheitsstandards	Art. 39 Buchstabe e UZK	Art. 28 UZK-IA	Teil 2 Abschnitt V		x	x

⁽³⁾ *Fragenkatalog zur Selbstbewertung (Anhang 1a der AEO-Leitlinien)*

Hinweis:

Im Gegensatz zu Inhabern des AEOC-Status müssen Inhaber des AEOS-Status in ihren Aufzeichnungen nicht zwischen Unionswaren und Nichtunionswaren unterscheiden.

3.4.1. Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften

Das Kriterium gemäß Art. 39 Buchstabe a UZK - die bisher angemessene Einhaltung der Zoll- und Steuervorschriften - gilt gemäß Art. 24 UZK-IA als erfüllt, wenn keine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts vorliegt, dass die folgenden Personen in den drei Jahren vor der Antragstellung schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften oder eine schwere Straftat im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen haben:

- der Antragsteller, die Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben,
- der/die Angestellte(n) des Antragstellers, der/die für dessen Zollangelegenheiten verantwortlich ist/sind - das ist der Zollverantwortliche gemäß [§ 28 Z 2 ZollR-DG](#) bzw. der oder die Leiter der Zollabteilung(en).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Dreijahresfrist ist nicht alleine der Zeitpunkt des Verstoßes selbst, sondern auch jener, an dem die Zoll- oder Steuerbehörde (oder auch ein Gericht oder eine andere Verwaltungsbehörde) eine abschließende Entscheidung getroffen hat. Es müssen daher sowohl der Zeitpunkt des Verstoßes als auch der Zeitpunkt in dem die Entscheidung darüber getroffen wurde innerhalb des Zeitraums von 3 Jahren vor dem Datum der Antragstellung liegen.

Beispiel:

- Umstände, die auf einen Verstoß hinweisen wurden im Jahr 2015 entdeckt
- die Entscheidung der zuständigen Behörde mit dem Erkenntnis, dass ein Verstoß gegeben war erfolgte 2018

- Antrag auf AEO-Bewilligung 2019

Die Zollbehörden müssen das Kriterium der Einhaltung der Zoll- und Steuervorschriften als erfüllt ansehen, weil die relevanten Umstände außerhalb der Frist von 3 Jahren vor Antragstellung eintraten, auch wenn die Entscheidung darüber innerhalb der Frist getroffen wurde.

Auf die Verhältnismäßigkeitsklausel gemäß Art. 24 Abs. 2 UZK-IA wird verwiesen.

Wenn im Zeitpunkt der Antragstellung Ermittlungen wegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen die zoll- und steuerrechtlichen laufen, so kann der Antrag nicht deswegen abgewiesen werden. Vielmehr ist die Frist für die Erteilung der AEO-Bewilligung gemäß Artikel 13 Abs. 4 UZK-DA bis zum Abschluss der Ermittlungen, maximal aber um 9 Monate, zu verlängern.

Wenn aber auf Grund von laufenden strafrechtlichen Maßnahmen (z.B. anhängige Gerichtsverfahren) Zweifel an der Erfüllung dieses Kriteriums bestehen, ist gem. Art. 28 Abs. 2 UZK-DA die Frist für die Erteilung der AEO-Bewilligung bis zum Abschluss dieser Maßnahmen zu verlängern, und nach Abschluss dieser Maßnahmen die Erfüllung des Kriteriums auf Grund des Urteils/Erkenntnisses zu beurteilen.

Teil 2 Abschnitt I der AEO-Leitlinien enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

3.4.2. Buchführungssystem

Um das Kriterium gemäß Art. 39 Buchstabe b UZK zu erfüllen - ein zufriedenstellendes System der Führung von Geschäftsbüchern und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht - muss der Antragsteller gemäß Artikel 25 UZK-IA folgenden Anforderungen genügen:

- Er muss ein Buchführungssystem verwenden, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Bücher geführt

werden, und das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht,

- er muss die Aufzeichnungen für Zollzwecke in sein Buchführungssystem integrieren, oder den Abgleich dieser Daten mit dem Buchführungssystem ermöglichen,
- er muss der Zollbehörde den physischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls den Beförderungsunterlagen gestatten,
- er muss der Zollbehörde im Fall von elektronischen Systemen und Aufzeichnungen den elektronischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls den Beförderungsunterlagen gestatten; er muss über ein logistisches System verfügen, das zwischen Unionswaren und Nichtunionswaren unterscheidet,

Hinweis:

Wird nur der AEOS-Status beantragt, ist eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nichtunionswaren nicht erforderlich.

- er muss eine Verwaltungsorganisation haben, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, und über interne Kontrollen verfügen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können,
- er muss gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügen,
- er muss über ausreichende Verfahren für die Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens und für den Schutz vor Informationsverlust verfügen,
- er muss gewährleisten, dass sein Personal darauf hingewiesen wird, dass die Zollbehörden unterrichtet werden müssen, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden, und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollbehörden herstellen,
- er muss über geeignete informationstechnologische Maßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen verfügen,
- er verfügt über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten oder Beschränkungen und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verbote und Beschränkungen.

Teil 2 Abschnitt II der AEO-Leitlinien enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

3.4.3. Nachweisliche Zahlungsfähigkeit

Die Voraussetzung in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers nach Art. 39 Buchstabe c UZK gilt gemäß Art. 26 UZK-IA als erfüllt, wenn er

- sich in keinem Insolvenzverfahren befindet (laut den AEO-Leitlinien ist unter dem Begriff „Insolvenz“ nicht nur das Konkursverfahren zu verstehen), und
- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren nachgekommen ist, und
- anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre nachweisen kann, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen (das Nettovermögen darf grundsätzlich nicht negativ sein).

Teil 2 Abschnitt III der AEO-Leitlinien enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

3.4.4. Praktische oder berufliche Befähigung

Die praktische oder berufliche Befähigung des Antragstellers nach Art. 39 Buchstabe d UZK gilt gemäß Artikel 27 UZK-IA als erfüllt, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

Der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person kann eine der nachstehenden praktischen Befähigungen nachweisen:

- Nachweislich mindestens dreijährige Erfahrung im Zollbereich, oder
- Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich

oder

Der Antragsteller oder die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person hat erfolgreich eine zollrechtliche Ausbildung abgeschlossen, die dem Umfang ihrer zollrelevanten Tätigkeiten entspricht und erteilt wurde von

- der Zollbehörde eines Mitgliedstaates,
- einer Bildungseinrichtung, die dafür von der Zollbehörde oder einer für die Berufsausbildung verantwortlichen Stelle eines Mitgliedstaates anerkannt ist,

- einem Berufs- oder Wirtschaftsverband, der dafür von der Zollbehörde eines Mitgliedstaates anerkannt ist, oder der in der Union akkreditiert ist.

Ist die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person unter Vertrag genommen (die Zollagenden wurden an einen Spediteur oder eine andere Firma ausgelagert), gilt die Voraussetzung des Artikels 39 Buchstabe d des Zollkodex als erfüllt, wenn es sich bei der unter Vertrag genommenen Person entweder um einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) handelt, oder die betreffende Person ihrerseits die Voraussetzungen des Art. 27 UZK-IA nachweisen kann.

Teil 2 Abschnitt IV der AEO-Leitlinien enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

3.4.5. Angemessene Sicherheitsstandards

Die Sicherheitsstandards des Antragstellers nach Art. 39 Buchstabe e UZK gelten als angemessen, wenn folgende Voraussetzungen gemäß Artikel 28 UZK-IA erfüllt sind:

- Die Gebäude, die für die von der AEO-Bewilligung erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, sind aus Materialien gebaut, die unrechtmäßiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten,
- geeignete Zugangskontrollmaßnahmen sind vorhanden, die den unbefugten Zugang zu Versandbereichen, Verladerampen, Frachträumen und anderen einschlägigen Orten verhindern,
- die Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassen Schutz vor dem unerlaubten Einbringen, dem Austausch und dem Verlust von Materialien und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten,
- der Antragsteller hat Maßnahmen getroffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, und gewährleisten, dass diese für die Sicherheit ihres Teils der Lieferkette sorgen,
- der Antragsteller unterzieht, soweit gesetzlich zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung und nimmt regelmäßig Hintergrundüberprüfungen vor,
- der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsverfahren für seine externen Dienstleister,
- der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen,

- der Antragsteller benennt eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson.

Teil 2 Abschnitt V der AEO-Leitlinien enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

Deckungsgleiche Standards, die sich

- aus dem Status des Reglementierten Beauftragten (Art. 28 Abs. 3 UZK-IA) oder
- aus international oder innereuropäisch anerkannten Sicherheitszeugnissen (Art. 28 Abs. 2 UZK-IA) ergeben,

gelten für Zwecke der Überprüfung AEO-Sicherheitskriterien als erfüllt, sofern sie den Kriterien in Art. 28 Abs. 1 UZK-IA entsprechen.

3.5. Grundsatz der unternehmensbezogenen Zertifizierung

Antragsteller kann eine natürliche oder eine juristische Person gemäß Art. 5 Z 4 UZK werden, sofern diese der Definition des Wirtschaftsbeteiligten gemäß Art. 5 Z 5 UZK entspricht.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Sicherheitsstandards (Art. 28 UZK-IA) hat der Antrag gemäß Art. 29 Abs. 1 UZK-IA alle dem Antragsteller zuzurechnenden zollrelevanten Räumlichkeiten miteinzubeziehen ein. Zur Auslegung des Begriffs der Räumlichkeiten siehe Abschnitt 2.7.

Eine nur auf bestimmte Teile eines Unternehmens eingeschränkte Erteilung des AEO-Status ist nicht zulässig.

3.5.1. Unternehmensgruppen

Jeder Wirtschaftsbeteiligte (jede eigenständige Rechtsperson) innerhalb einer Unternehmensgruppe muss einen individuellen Antrag stellen. Unselbständige Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen udgl. sind der jeweiligen Rechtsperson, zu der sie gehören, zuzuordnen und in einem gemeinsamen Antrag zu erfassen.

3.5.2. Änderung der Firmenbuchnummer

Ändert sich die Firmenbuchnummer eines Unternehmens (zB infolge einer Liquidation mit anschließender Neugründung, einer Verschmelzung oder einer Umwandlung mit Rechtsträgerwechsel) und wird dadurch eine neue EORI-Nummer erforderlich, ist in weiterer Folge auch eine neue AEO-Bewilligung zu erteilen.

Sofern sich jedoch an den maßgeblichen Personen, Prozessen oder sonstigen relevanten Umständen des Unternehmens nichts geändert hat, kann der Antragsteller im erneut einzureichenden Fragenkatalog zur Selbstbewertung auf die Angaben im zuvor eingebrachten Fragenkatalog Bezug nehmen.

3.6. Grundsatz der Ansässigkeit im Zollgebiet der Union

Der Grundsatz der Ansässigkeit im Zollgebiet der Union ist für die Beantragung des AEO-Status im Art. 38 Abs. 1 UZK geregelt. Zur Definition der Ansässigkeit siehe Art. 5 Z 31 UZK. Anträge auf eine AEO-Bewilligung können demzufolge auch Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in einem Drittland stellen, wenn sie eine ständige Niederlassung (Art. 5 Z 32 UZK) im Zollgebiet der Union haben.

3.7. Rollen und Verantwortlichkeiten

3.7.1. Kundenteam

Die Kundenteams der Dienststellen sind im Bewilligungsverfahren sowie bei der Verwaltung der AEO-Bewilligungen federführend tätig. Im Bedarfsfall können die Betriebsprüfung Zoll (BPZ) oder der Dienststellenfachbereich unterstützend beigezogen werden.

Die im Antragsverfahren und bei der Verwaltung von AEO-Bewilligungen eingesetzten Bediensteten sollten über Detailkenntnisse über die verbindlichen AEO-Rechtsvorschriften, die AEO-Leitlinien, die nationalen Arbeitsrichtlinien und Abläufe sowie die sonstigen Arbeitsbehelfe verfügen. Teilspezialisierungen (zB für die Überprüfung der Sicherheitsstandards) sind möglich und zweckmäßig.

3.7.2. Dienststellenfachbereich

Den Dienststellenfachbereichen obliegt die fachliche Koordinierung der AEO-spezifischen Themen, das Wissensmanagement sowie die Qualitätssicherung und fachliche Unterstützung der operativ betroffenen Organisationseinheiten innerhalb der Dienststelle. Auf die einheitliche Umsetzung der AEO-Vorschriften ist - auch im Hinblick auf die Verpflichtungen der Europäischen Union aus den Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung - ein hohes Augenmerk zu legen. Jeder Dienststellenfachbereich hat einen AEO-Ansprechpartner namhaft zu machen.

3.7.3. Betriebsprüfung Zoll

Die Betriebsprüfung Zoll wirkt bei Bedarf über Anforderung der Kundenteams unterstützend an den Audits mit. Anlassbezogene Unterstützungsansuchen sind im Hinblick auf die Entscheidungsfristen im Antragsverfahren vorrangig zu behandeln.

3.7.4. Zollfahndung

Die Zollfahndung unterstützt die Kundenteams, soweit diese nicht selbst Zugang zu sachdienlichen Informationen haben, bei der Prüfung der Kriterien gemäß Art. 24 UZK-IA durch Auskünfte und Abfragen in einschlägigen Datenbanken. Weiters hat die Zollfahndung

die zuständigen Kundenteams über alle Umstände zu informieren, die zu einer Aussetzung des Status, zum Widerruf der AEO-Bewilligung oder zur Aussetzung, zum Widerruf oder zur Rücknahme zollrechtlicher Bewilligungen führen könnten.

3.7.5. Abgabensicherung Zoll

Die Abgabensicherung Zoll unterstützt die Kundenteams erforderlichenfalls bei der Überprüfung und Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers (Art. 26 UZK-IA). Insolvenzen sind dem für die Bewilligungserteilung und Überwachung der AEO-Kriterien zuständigen Kundenteam umgehend mitzuteilen.

3.7.6. Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren

Die Kommunikation mit den Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Konsultationsverfahrens (Art. 31 Abs. 1 bis 3 UZK-IA) und des Informationsverfahrens (Art. 31 Abs. 4 UZK-IA) wird – abhängig vom jeweiligen Prozess – entweder von den einzelnen Zollstellen selbst über die zentrale IT-Anwendung EOS abgewickelt oder zentral über das CC Zoll und Verbrauchsteuerverfahren abgewickelt.

Die genauen Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten in Bezug auf das Konsultations- und Informationsverfahren sind dem Abschnitt 4.7.8. dieser Arbeitsrichtlinie zu entnehmen.

3.7.7. Competence Center Kundenadministration

Das CC Kundenadministration dient als First-Level-Helpdesk sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten bei Problemen mit dem EU-Traderportal für AEO (eAEO-STP) als auch bei Problemen der Dienststellen mit dem zentralen System der Europäischen Kommission für AEO (EOS).

Die bisherige Verantwortlichkeit des CC-Kundenadmin für die Erfassung der nationalen AEO-Daten im System EOS ist hinfällig, da die Dienststellen nun selbst über die erforderlichen Berechtigungen und Zugänge verfügen um AEO-Bewilligungen direkt im zentralen IT-System EOS zu erteilen und zu verwalten.

3.7.8. Predictive Analytics Competence Center (PACC)

Dem Predictive Analytics Competence Center (PACC) kommt im Zusammenhang mit der Erteilung und Verwaltung von AEO-Bewilligungen keine Funktion mehr zu.

3.8. Vertraulichkeit von Daten

Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften über die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gem. [§ 48a BAO](#), sowie die einschlägigen Bestimmungen über den Datenschutz, vor allem die der Datenschutz-Grundverordnung, wird hingewiesen. Dies schließt auch die im Rahmen

der Selbstbewertung vom Antragsteller freiwillig übermittelten Informationen ein. *Das bedeutet, dass es zur befugten Weitergabe von Verhältnissen und Umständen vor allem einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung bedarf.*

3.8.1. Zustimmung zur Veröffentlichung und zum Austausch von Daten

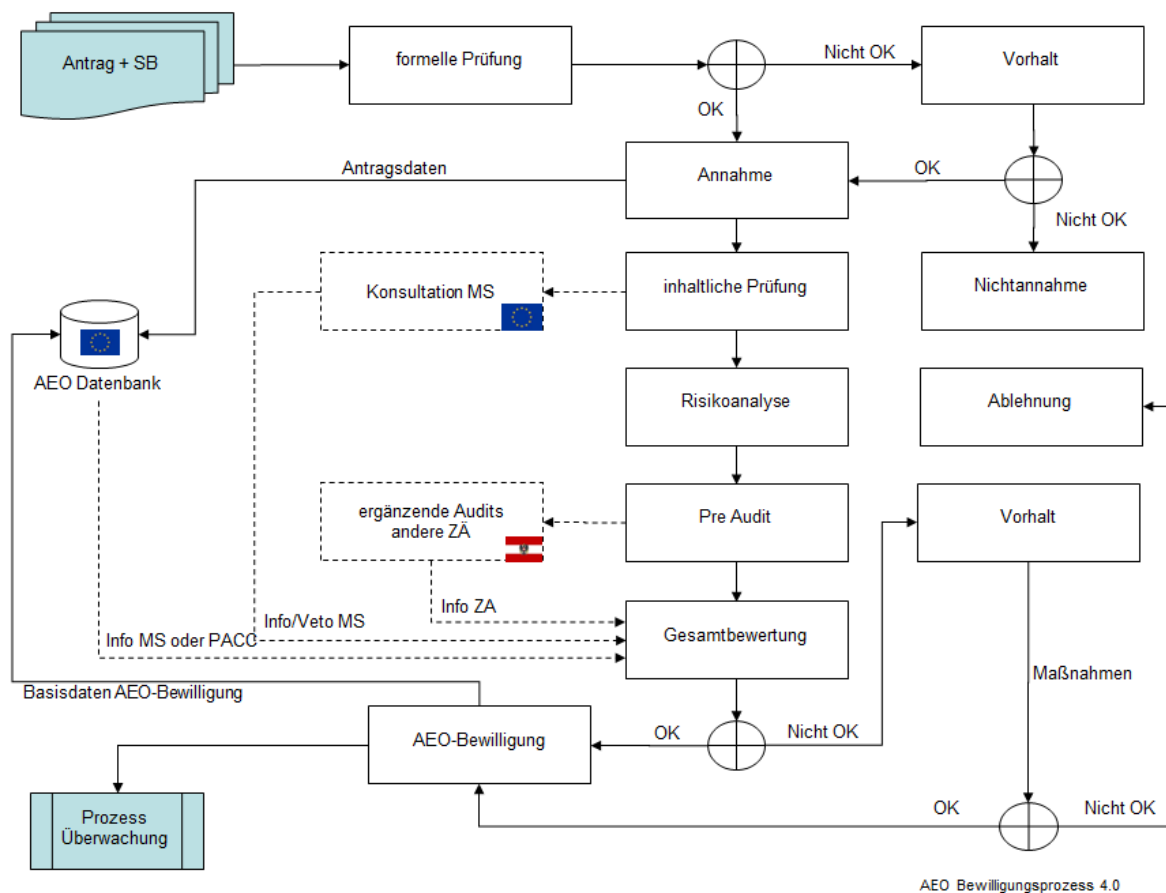
Die Veröffentlichung AEO-spezifischer Daten im Internet sowie der Austausch AEO-relevanter Daten im Rahmen von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung ist für die AEO-Antragsteller bzw. für die Inhaber einer AEO-Bewilligung nicht verpflichtend.

Falls aber die Veröffentlichung AEO-spezifischer Daten im Internet oder der Austausch AEO-relevanter Daten im Rahmen von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung vom Antragsteller gewünscht wird, ist dies im AEO-Antrag durch Anklicken der entsprechenden Kontrollkästchen zum Ausdruck zu bringen. Die Zustimmung kann vom Bewilligungsinhaber jederzeit widerrufen werden.

Die Zustimmung zum Austausch AEO-relevanter Daten im Rahmen von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung kann vom Antragsteller oder Bewilligungsinhaber nur generell, aber nicht auf bestimmte Abkommen mit einzelnen Partnerländern beschränkt, erteilt werden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Ablaufschema des Antragsverfahrens



4.2. Vorgespräch

Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden sollten im Interesse der Verfahrensökonomie vor der formellen Einbringung des Antrages ein Vorgespräch vereinbaren, um die Details sowie den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf des Antragsverfahrens abzustimmen.

4.3. Antrag

Der Antrag auf AEO-Bewilligung muss vom Wirtschaftsbeteiligten elektronisch über das spezifische EU-Traderportal für AEO (eAEO-STP) gestellt werden. Um Zugang zum Traderportal zu erhalten, ist es zwingend erforderlich, sich im UUM&DS (Uniform User Management & Digital Signatures) zu registrieren und den ausgewählten Mitarbeitern den Zugang zum AEO-Portal freizugeben.

Hinweis:

Wurde dem Benutzerkonto nur die Rolle „AEO: Antrag erstellen“ zugewiesen, kann zwar ein neuer AEO-Antrag gestellt werden, bereits vorher eingereichte Anträge bzw.

auch bereits erteilte Bewilligungen werden in diesem Fall im eAEO-STP im Bereich EAEO nicht angezeigt und können demgemäß auch nicht bearbeitet werden.

Der verpflichtende Fragenkatalog zur Selbstbewertung muss gemeinsam mit dem AEO-Antrag von eAEO-STP an EOS übermittelt werden, wobei er nur als pdf-Datei hochgeladen werden kann. Ohne Hochladen des SAQ ist eine Antragsübermittlung nicht möglich. Dem zuständigen Kundenteam ist zusätzlich der ausgefüllte Fragenkatalog zur Selbstbewertung (Vordruck „AEO_SAQ für eAEO-STP_v1.0“) zur Bearbeitung und Überprüfung der Erfüllung der erforderlichen AEO-Kriterien im Word-Format zu übermitteln.

Beilagen zum Antrag wie Firmenbuchauszüge, KSV-Auskünfte, Organigramme, Wirtschaftsprüfungsberichte, Standortbeschreibungen, udgl. sollten nach Möglichkeit mit Verweis auf den Antrag elektronisch übermittelt werden. Gehen bestimmte im Antrag erforderliche Angaben aus mitgesandten Beilagen hervor, genügt der Verweis auf die entsprechende Beilage. Von der papiermäßigen Übermittlung oder Anforderung umfangreicher Verfahrensdokumentationen oder Ablaufbeschreibungen ist Abstand zu nehmen. Diese können im Zuge des Pre-Audits im Unternehmen stichprobenweise eingesehen werden.

Folgende Unterlagen stehen dem Antragsteller zur ordnungsmäßigen Erstellung und Übermittlung eines AEO-Antrags zusätzlich auf der BMF-Homepage zur Verfügung:

- AEO-Leitlinien
- Anwendungshilfe für Wirtschaftsbeteiligte zum Einstieg in das AEO-Traderportal
- Fragenkatalog zur Selbstbewertung (Word-Dokument AEO_SAQ für eAEO-STP_v1.0.docx)
- eAEO-STP - Benutzerhandbuch

4.4. Selbstbewertung

Der Wirtschaftsbeteiligte muss vor der Antragstellung eine Selbstbewertung mittels „Fragenkatalog zur Selbstbewertung“ (Vordruck „AEO_SAQ für eAEO-STP_v1.0“) durchführen und diese als Anhang zum AEO-Antrag in EOS hochladen. Der ausgefüllte Fragenkatalog zur Selbstbewertung ist nicht rechtlicher Teil des Antrags, stellt aber gemäß Art. 26 UZK-DA eine Bedingung für die Annahme eines Antrags auf Bewilligung des AEO-Status dar. Die Selbstbewertung dient der raschen, systematischen und risikoorientierten Überprüfung der AEO-Kriterien und dem besseren Verständnis der zollrelevanten Geschäftsprozesse.

4.4.1. Fragenkatalog zur Selbstbewertung

Der Fragenkatalog zur Selbstbewertung (Anhang 1a) und die dazugehörigen Erläuterungen (Anhang 1b) sind Bestandteil der AEO-Leitlinien und somit EU-weit standardisiert. Umfang und Qualität der Antworten haben maßgeblichen Einfluss auf die Dauer des Bewilligungsverfahrens sowie auf den Umfang der im Rahmen des Pre-Audits abzuarbeitenden Prüfpunkte.

Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise ist für den Fragenkatalog zur Selbstbewertung der Vordruck „AEO_SAQ für eAEO-STP_v1.0“ zu verwenden.

Dieser steht den Antragstellern auf der BMF-Homepage unter nachstehendem Link zur Verfügung, ist von diesen auszufüllen, als Word-Dokument an das zuständige Kundenteam zu übermitteln und als pdf-Datei als Beilage zum AEO-Antrag in EOS hochzuladen.

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/zugelassener-wirtschaftsbeteiligter/informationen-tipps-aeo.html>

Das Word-Dokument beinhaltet neben den Fragen und den vom Antragsteller ergänzten Antworten auch die Möglichkeit diese Antworten im Zuge der Bewilligungserteilung zu verifizieren und das Ergebnis dieser Überprüfung zu dokumentieren. Der vollständig bewertete Fragenkatalog ist (ebenso wie der in der Übergangszeit erforderliche schriftliche „AEO-Schlussbericht für zentrale Anwendung_v1.0“ so aufzubewahren, dass eine Zuordnung zum entsprechenden AEO-Antrag in EOS möglich ist.

Hinweis:

Ohne Hochladen eines ausgefüllten Fragenkatalogs zur Selbstbewertung durch den Antragsteller ist die Übermittlung eines AEO-Antrags in EOS technisch nicht möglich.

4.4.2. Risikoliste

Die AEO-Leitlinien enthalten auch einen Anhang 2. „Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen“ („Risikoliste“) Diese Risikoliste korrespondiert mit den Fragen im Fragenkatalog zur Selbstbewertung, enthält Indikatoren, Risikobeschreibungen und beispielhafte, mögliche Lösungen wie mit diesen Risiken umgegangen werden kann. Weiters enthält die Risikoliste Verweise auf andere Standards (z.B. ISO 9001:2001), die einen Hinweis liefern können, dass der Wirtschaftsbeteiligte die entsprechenden Kriterien erfüllt.

Die Risikoliste ist sowohl für den Antragsteller als auch für die Zollbehörden gedacht und sollte grundsätzlich immer dann herangezogen werden, wenn Risiken bewertet werden sollen.

Beispiele wann Risiken bewertet werden müssen:

Ausfüllen der Selbstbewertung (Wirtschaftsbeteiligter)

Risikoanalyse der Selbstbewertung (Zollbehörde)

Selbstkontrolle nach erfolgter Bewilligungserteilung (Wirtschaftsbeteiligter)

Jährliche Gesamtbewertung im Rahmen der AEO-Überwachung (Zollbehörde)

4.4.3. Selbstbewertung von Räumlichkeiten

Wird eine AEOS- oder eine kombinierte AEOC/AEOS-Bewilligung beantragt, bezieht sich Abschnitt 6 des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung (Sicherheitsanforderungen) auf alle zollrelevanten Räumlichkeiten, die dem Antragsteller zuzurechnen sind.

Darunter fallen jedenfalls alle Standorte, Lagerräume, etc. an bzw. in denen Waren die unter zollamtlicher Überwachung stehen vorhanden sind. Reine Inlandslager, in denen nur Unionswaren für den freien Verkehr gelagert werden, gehören daher z.B. nicht zu diesen zollrelevanten Räumlichkeiten. Lagerräume in denen Unionswaren gelagert werden, die ausgeführt werden sollen, hingegen schon.

Im Antrag oder in der Selbstbewertung sollte vermerkt werden, ob in den Räumlichkeiten dieselben oder unterschiedliche Sicherheitsstandards vorherrschen (zB ältere oder modernere Standorte, unterschiedliche Zertifizierungen, unternehmenseigene oder angemietete Standorte). Enthält der Fragenkatalog zur Selbstbewertung keine Hinweise darauf, sind die Sicherheitsstandards vorab zur Planung der Anzahl der erforderlichen Pre-Audits zu ermitteln.

4.4.4. Rolle(n) in der Lieferkette

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind alle Rollen zu erheben, die der Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette einnimmt. Der Antragsteller hat diese im AEO-Antrag bekannt zu geben. Die Rolle(n) in der Lieferkette ist/sind für die zu beantwortenden Fragen bezüglich Art und Umfang der Sicherheitsstandards von Bedeutung. Die Zusammenstellung der Fragen im Fragenkatalog zur Selbstbewertung ergibt sich aus der Kombination von beantragtem AEO-Status und Rolle(n) in der Lieferkette, daher ist es besonders wichtig, dass der Antragsteller alle Rollen, die er in der Lieferkette innehat, angibt.

Änderungen der Rollen in der Lieferkette nach Bewilligung des AEO-Status sind im Rahmen der Überwachung mittels jährlichem AEO-Auskunftsbogen (siehe Abschnitt 5.3.6.1.) zu erheben.

Die Rolle(n) sowie diesbezügliche Änderungen sind in EOS zu erfassen (Änderungsantrag).

4.5. Annahmeveraussetzungen

Für die Annahme des Antrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die allgemeinen Annahmeveraussetzungen gemäß Art. 11 UZK-DA,
- die zusätzliche Bedingung für AEO-Anträge gemäß Art. 26 Abs. 1 UZK-DA.

Die Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen, gegebenenfalls nach fruchtlos verstrichener Mängelbehebungsfrist, führt zur Nichtannahme des Antrages in EOS. Ein

Mängelbehebungsauftrag hat nur im Falle unvollständiger Angaben im Antrag oder bei Nichtvorliegen eines ausgefüllten Fragenkatalogs zur Selbstbewertung zu ergehen.

Unvollständige oder unklare Angaben im Fragenkatalog zur Selbstbewertung stehen der Annahme des Antrages hingegen nicht entgegen und sind nach der Antragsannahme im Zuge der inhaltlichen Prüfung der Kriterien zu klären.

4.5.1. Kein Wirtschaftsbeteiligter

Gemäß Art. 38 Abs. 1 UZK wird der AEO-Status nur Personen bewilligt, die der Definition des Wirtschaftsbeteiligten (Art. 5 Z 5 UZK) entsprechen. Der Definition wird nicht entsprochen, wenn der Antragsteller im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre nicht mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst war und auch nicht absehbar ist, dass derartige Tätigkeiten in naher Zukunft aufgenommen werden.

Das bedeutet, dass der Antrag auf AEO-Bewilligung einer Person, die bis zur geplanten Antragstellung keine zollrechtlichen Tätigkeiten durchgeführt hat und auch nicht schlüssig nachweisen kann, solche in absehbarer Zukunft zu beginnen, wegen Nichterfüllung der erforderlichen Annahmekriterien abzulehnen ist.

Unter die Definition des Wirtschaftsbeteiligten, also eine Person die „mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten“ befasst ist, fallen aber nicht nur jene Personen die als Anmelder, Einführer, Ausführer, Inhaber des Versandverfahrens oder Bewilligungsinhaber aufscheinen. Der Begriff umfasst alle Personen, die mit Waren, die sich unter zollamtlicher Überwachung befinden oder mit den Transport-/Zollunterlagen zu tun haben und somit Teil der Lieferkette sind. Dazu zählen somit zB auch Frächter die im Auftrag einer anderen Person Waren aus dem Drittland in das Zollgebiet der Union oder aus diesem in ein Drittland befördern, Verpacker die Waren für den Export verpacken, Terminalbetreiber und auch Hersteller die zur Ausfuhr bestimmte Waren produzieren.

Nicht als Wirtschaftsbeteiligte anzusehen sind hingegen zB Hersteller die Waren ausschließlich für die Union produzieren, Transporteure die Unionswaren nur innerhalb des Zollgebiets der Union transportieren oder reine Beratungsfirmen.

4.5.2. Mängel im Antrag

Entspricht der Antrag nicht den formellen Anforderungen des Art. 11 UZK-DA, erfolgt die Nichtannahme gemäß Art. 10 UZK-DA, ohne dass der Antragsteller eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Entspricht der Antrag nicht den inhaltlichen Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 UZK (fehlende Selbstbewertung, der Antragsteller hat beispielsweise in eAEO-STP irrtümlich ein anderes Dokument als den Fragenkatalog zur Selbstbewertung hochgeladen), so hat eine entsprechende Informationsanforderung in EOS zu erfolgen. Für die Behebung des Mangels ist eine angemessene Frist zu setzen. Diese darf gemäß Art. 12 Abs. 2 UZK-IA 30 Tage nicht überschreiten. Ein Nichtannahmebescheid hat zu ergehen, wenn der Informationsanforderung in EOS nicht, nicht ausreichend oder nicht fristgerecht Folge geleistet wird.

4.5.3. Unzuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von AEO-Bewilligungen ist das Zollamt Österreich. Ist also die österreichische Zollverwaltung für die Erteilung des AEO-Status zuständig, und wird der Antrag bei einer Dienststelle des ZA Österreich eingebracht, so ist die Zuständigkeit jedenfalls gegeben, unabhängig davon, bei welcher Dienststelle der Antrag in weiterer Folge bearbeitet wird.

Wird aber die Unzuständigkeit der österreichischen Zollverwaltung festgestellt, ist ein Nichtannahmebescheid gemäß Art. 22 Abs. 2 UZK zu erlassen. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit Österreichs als für den betreffenden Antrag zuständiger Mitgliedstaat, ist die Fachabteilung im BMF im Wege der Dienststellenfachbereiche und des Bereichs Betreuung Wirtschaftsbeteiligte zu befassen.

4.5.4. Keine EORI-Registrierung

Jede Person, die den AEO-Status beantragen will, muss vorher mit einer EORI-Nummer registriert worden sein, sonst ist technisch gar keine Übermittlung eines AEO-Antrags in eAEO-STP möglich.

4.5.5. Keine Selbstbewertung

Im Zuge der Annahme ist zu prüfen, ob ein ausgefüllter Fragenkatalog zur Selbstbewertung vorliegt. Dabei beschränkt sich die Prüfung darauf, ob der Fragenkatalog vorhanden und ausgefüllt ist. Die inhaltliche Prüfung des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung erfolgt nach der Antragsannahme im Rahmen der Prüfung der AEO-Kriterien.

4.5.6. Antragstellung innerhalb der Sperrfrist

Wird ein Antrag auf eine AEO-Bewilligung innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren vor Antragstellung gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 UZK-DA eingebracht, stellt dies einen Nichtannahmegrund dar. Diese Sperrfrist gilt aber nicht, wenn die AEO-Bewilligung seinerzeit auf Antrag des damaligen Bewilligungsinhabers zurückgenommen oder widerrufen wurde.

4.5.7. Keine Ansässigkeit in der Union

In Art. 38 Abs. 1 UZK ist festgelegt, dass nur Wirtschaftsbeteiligte, die im Zollgebiet der Union ansässig sind, antragsberechtigt sind. Daher gilt die Annahmenvoraussetzung des Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b UZK-DA.

4.6. Annahme des Antrages

Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des elektronischen Antrages in EOS hat entweder ein Mängelbehebungsauftrag mit angemessener Fristsetzung zur Behebung eines Mangels, oder eine Mitteilung über die Annahme des Antrages zu ergehen. Liegen alle Voraussetzungen gemäß den Art. 11 UZK-DA und 26 Abs. 1 UZK-DA vor, oder wurden die vorgehaltenen Mängel beseitigt, ist der Antrag unverzüglich anzunehmen.

Mit Annahme des Antrags beginnt die Frist für die Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 22 Abs. 3 UZK (120 Kalendertage; soweit erforderlich, gemäß Art. 28 Abs. 1 UZK-DA um weitere 60 Kalendertage verlängerbar) zu laufen.

Zu beachten ist dabei aber jedenfalls, dass der Tag der Annahme des Antrags gemäß Art. 12 Abs. 1 UZK-IA derjenige ist, an dem alle erforderlichen Informationen vorliegen bzw. vorgelegen haben. Wird zB erst 20 Tage nach Eingang des Antrages festgestellt, dass alle erforderlichen Informationen am Tag des Einreichens bereits vorhanden waren, beginnen die Fristen mit dem Tag des Einreichens zu laufen (und nicht erst an dem Tag, an dem dieser Umstand festgestellt wurde).

4.7. Prüfungen nach Annahme des Antrages

Die Zollbehörden sind verpflichtet, die Erfüllung der AEO-Kriterien vor Erteilung der Bewilligung zu überprüfen (Art. 38 Abs. 1 UZK). Entsprechend dem Ablaufschema des Antragsverfahrens erfolgt die Prüfung der Kriterien nach Annahme des Antrages in folgenden Schritten:

Einholung von Informationen über den Antragsteller (Datenbankabfragen; zB Reporting, CONTROL, EKIS usw.)	immer
Einleitung des Konsultationsverfahrens nach Art. 31 Abs. 1 und 2 UZK-IA	sofern erforderlich
Befassung anderer Dienststellen des ZA Österreich (nationale Amtshilfe)	sofern erforderlich
Auswertung von Informationen (Antrag, Selbstbewertung, Abfrageergebnisse) unter Anwendung der Risikoanalyse	immer
Durchführung eines oder mehrerer Pre-Audits in den Räumlichkeiten gemäß Art. 29 Abs. 1 UZK-IA (Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 39 Buchstabe b (Geschäftsbücher und ggf. Beförderungunterlagen) und Buchstabe e (angemessene Sicherheitsstandards) UZK)	immer
Berücksichtigung von Ergebnissen aus dem Informations- bzw. Konsultationsverfahren gemäß Art. 31 UZK-IA	sofern eingelangt
Schlussbewertung	immer
Entscheidung über den Antrag	immer

4.7.1. Abfragen

4.7.1.1. Obligatorische Abfragen

Generell gilt: Soweit die Kundenteams über entsprechende Abfrageberechtigungen verfügen, sind diese Abfragen von den Kundenteams vorzunehmen.

Folgende Abfragen sind im Antragsverfahren in jedem Fall durchzuführen:

Was?	Von wem?	Grundlage
Unregelmäßigkeiten (CONTROL)	KT	Art. 24 UZK-IA
EKIS/Strafregister	KT bzw. ZOFA, sofern keine Abfrageberechtigung für KT	Art. 24 UZK-IA
AIS (Finanzstrafkartei)	KT bzw. ZOFA je nach Abfrageberechtigung	Art. 24 UZK-IA
GDV, ZRB (Bewilligungen usw.)	KT	Art. 24, 25 UZK-IA
IDU, aktueller Prüfplan; gegebenenfalls laufende Prüfungen	KT; BPZ, sofern diese unterstützt	Art. 24, 25 UZK-IA
Insolvenzmitteilungen, Einbringungsfälle	KT bzw. ASZ	Art. 26 UZK-IA
Firmenbuch	KT	Art. 24 UZK-IA
ZITAT	KT	Art. 25, 26 UZK-IA
Aktenevidenz	KT	Art. 24 UZK-IA
Reporting	KT	Art. 24 UZK-IA

4.7.1.2. Fakultative Abfragen

Abhängig vom Informationsstand über den Antragsteller stehen auch weitere Abfragemöglichkeiten zur Verfügung:

- Finanzamtsanfrage,
- ETOS (TUA-Befunde),
- Justiz-Edikts bzw. Insolvenzdatei.

4.7.2. Verweise in der Selbstbewertung

Verweist der Antragsteller auf einschlägige Standards (zB ISO, CEN, TAPA, IFS), so bringt er damit zum Ausdruck, dass konkrete Punkte oder Abschnitte der geprüften Standards mit den AEO-Kriterien gemäß Art. 24 bis 28 UZK-IA korrespondieren. In den Verweisen sind konkrete Punkte oder Abschnitte aus der zitierten Norm oder dem zitierten Standard den konkreten

AEO-Kriterien gegenüberzustellen. Nur allgemein angeführte Normen oder Standards sind nicht ausreichend. Die Zollbehörden können derartige Verweise, sofern sie nicht nur allgemeiner Natur sind, auf der Grundlage von Art. 29 Abs. 2 und 3 UZK-IA in ihrer Risikoanalyse berücksichtigen und sich im Zuge des Pre-Audits durch stichprobenweise Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen darauf beschränken, dass eine Übereinstimmung mit den AEO-Kriterien gegeben ist.

4.7.3. Sachverständigengutachten

Von der Möglichkeit, hinsichtlich der Kriterien gemäß Art. 25, 26 und 28 UZK-IA Sachverständigengutachten gemäß Art. 29 Abs. 3 UZK-IA zu akzeptieren, ist im Interesse der Verfahrensökonomie möglichst umfassend Gebrauch zu machen. Beispiele für Sachverständigengutachten sind:

- Wirtschaftsprüfungsberichte (Zahlungsfähigkeit),
- KSV-Auskünfte (Zahlungsfähigkeit),
- Berichte von Dun & Bradstreet (Zahlungsfähigkeit),
- Bankauskünfte (Zahlungsfähigkeit),
- TAPA-Zertifizierungen (Sicherheit),
- SQAS-Zertifizierungen (Sicherheit),
- IFS-Zertifizierungen (Lebensmittel),
- Auditberichte (zB ISO 9001:2000; Qualitätsmanagement),
- Sicherheitsprofile oder Gefährdungs- und Sicherheitseinschätzungen professioneller Sicherheitsunternehmen (Sicherheit),
- Status des bekannten Versenders (Sicherheit von Luftfrachtsendungen im Export).

4.7.4. Besondere Unternehmensmerkmale

Bei der Beurteilung und Bewertung der AEO-Kriterien ist den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 4 UZK-IA). Besondere Merkmale sind

- Unternehmensgröße,
- Geschäftsvolumen (Umsatz, Anzahl der Zollanmeldungen, Zollwertvolumen),
- Anzahl der Mitarbeiter,
- Branche,

- Art der Waren (zB Verbote und Beschränkungen, Dual-Use Waren, handelspolitische Maßnahmen oder Maßnahmen der Gemeinsamen Marktorganisation, Präferenzmaßnahmen, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen).

4.7.5. Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens

Ist der Antragsteller bereits Inhaber zollrechtlicher Bewilligungen, die an das Vorliegen von mit den AEO-Kriterien deckungsgleichen oder diesen weitgehend ähnlichen Voraussetzungen geknüpft sind, so kann die erteilende Zollbehörde dies entsprechend berücksichtigen. Diese Kriterien, sofern sie aktuell als erfüllt anzuerkennen sind, müssen dann anlässlich des AEO-Antrags nicht neuerlich geprüft werden. Die Überprüfung der Kriterien muss allerdings dokumentiert worden sein (Art. 29 Abs. 5 UZK-IA).

4.7.6. Dokumentation von Standards

Es ist von Vorteil, wenn der Antragsteller hinsichtlich seiner zoll- und sicherheitsrelevanten Geschäftsprozesse und internen Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme über schriftlich bzw. elektronisch dokumentierte Ablaufbeschreibungen, Verfahrensanweisungen, Handbücher und dergleichen verfügt. Eine zwingende Verpflichtung zur Dokumentation der Geschäftsprozesse besteht jedoch nicht. Der Antragsteller wird aber regelmäßig nachzuweisen haben, mit welchen Maßnahmen er Risiken in Bezug auf Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften und die Nichterfüllung der anderen AEO-Kriterien dauerhaft in akzeptablen Grenzen hält.

4.7.7. Auslagerung an Dritte

Zuwerhandlungen von Spediteuren, Zollagenten, Frächtern und anderen Dritten, die für Rechnung des Antragstellers oder als Zollvertreter tätig sind, sind dem Antragsteller zuzurechnen. Daher muss der Antragsteller nachweisen, dass er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der AEO-Kriterien im Allgemeinen und die Einhaltung der Zollvorschriften im Besonderen durch die für seine Rechnung handelnden Dritten zu gewährleisten, beispielsweise in Form klarer Anweisungen, der Überwachung und Überprüfung der Richtigkeit der Anmeldungen sowie Abhilfemaßnahmen im Falle von Fehlern.

Eine Überprüfung der AEO-Kriterien bei Dritten ist gemäß [§ 24 ZollR-DG](#) zwar zulässig, im Regelfall wird sich die Prüfung jedoch darauf beschränken, ob der Antragsteller durch angemessene Maßnahmen wie vertragliche Vereinbarungen, Ausschreibungskriterien, allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen udgl. das Risiko der Nichteinhaltung der Kriterien durch Dritte in akzeptablen Grenzen hält. Verfügt der Dritte selbst über eine gültige AEO-Bewilligung, sind vertragliche Vereinbarungen oder sonstige risikominimierende

Maßnahmen des Antragstellers nicht erforderlich, da in diesem Fall von der Erfüllung der Kriterien durch den Dritten ausgegangen werden kann.

4.7.7.1. Auswirkungen auf die Zuständigkeit

Die Auslagerung von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Führung der Hauptbuchhaltung (Art. 22 Abs. 1 Unterabsatz 3 UZK, Art. 12 und 27 UZK-DA) stehen, kann eine Änderung der Zuständigkeit des Mitgliedstaates bewirken.

4.7.7.2. Anerkennung von Prüfungsergebnissen bei Konzernunternehmen

Streben mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe bzw. eines Konzerns den AEO-Status an, können Synergien bei der Prüfung und Überwachung der AEO-Kriterien sowohl von den betroffenen Unternehmen als auch von den beteiligten Zollbehörden genutzt werden. Folgende Vorgangsweise sollte dabei – je nachdem ob mehrere Anträge in verschiedenen Mitgliedstaaten oder nur in Österreich vorliegen - entsprechend gewählt werden:

- Die Unternehmensgruppe sollte um ein Vorgespräch mit den zuständigen Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten ansuchen, um Einzelheiten und Details zum zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Antragsverfahren abzuklären.
- Die am AEO-Status interessierten Unternehmen der Gruppe sollten auf Basis des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung im Detail erheben, welche Synergiebereiche mit welchen Unternehmen und an welchen Standorten bestehen.
- Die Unternehmen sollten eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung ihrer Anträge und Selbstbewertungen sicherstellen und entscheiden, welche Synergiebereiche mit welchen Anträgen abgearbeitet werden sollen.
- Fragen zur Selbstbewertung, die mit einem anderen Antrag eines Unternehmens der Gruppe abgearbeitet werden oder bereits abgearbeitet wurden, müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Synergiebereiche und Angabe des betreffenden Unternehmens nicht neuerlich beantwortet werden.
- Durch die Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten oder durch andere Dienststellen des ZA Österreich bereits geprüfte und als erfüllt bewertete Synergiebereiche können anerkannt werden.
- Die mit den Anträgen befassten Zollbehörden können anhand dieser Vorgangsweise feststellen, welche Synergien nutzbar sind und die Prüfungen auf die noch nicht abgedeckten Bereiche konzentrieren.

- Die Sachbearbeiter der Dienststellen haben sich laufend hinsichtlich der Prüfungsergebnisse abzustimmen.

4.7.8. Konsultations- und Informationsverfahren

Konsultationsverfahren (Art. 31 Abs. 1 bis 3 UZK-IA) und Informationsverfahren (Art. 31 Abs. 4 UZK-IA), werden je nach Anlassfall entweder vom CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren oder vom zuständigen Kundenteam selbst im Rahmen der in der zentralen Anwendung EOS zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durchgeführt.

4.7.8.1. Konsultationsverfahren

Bei den Konsultationsverfahren ergeben sich aus deren Art unterschiedliche Vorgehensweisen, abhängig davon, von wem das Konsultationsverfahren eingeleitet wird.

1) Aktive Konsultation (AEO-Antrag in AT, Konsultation anderer Mitgliedstaaten)

Ein Konsultationsverfahren nach Art. 31 UZK-IA ist einzuleiten („aktive Konsultation“), wenn nicht alle AEO-Kriterien von der erteilenden Zollbehörde geprüft werden können. Auf die im Art. 31 Abs. 2 UZK-IA genannten Fälle der verpflichtenden Konsultation wird verwiesen. Das Konsultationsverfahren ist unverzüglich nach Annahme des Antrages, spätestens jedoch mit Bekanntwerden des Konsultationsgrundes einzuleiten.

Die Einleitung und Abwicklung eines Konsultationsverfahrens obliegt dem bewilligungserteilenden Kundenteam, und erfolgt im Rahmen der zentralen Anwendung EOS.

Eine über den Nachrichtenaustausch in EOS hinausgehende Kommunikation der einzelnen Dienststellen mit den Zollbehörden anderer MS ist nicht vorgesehen. Sollte im Einzelfall aber eine zusätzliche Kommunikation mit einem beteiligten Mitgliedstaat erforderlich sein, so ist diese jedenfalls über das CC-ZV abzuwickeln.

Die Frist gemäß Art. 31 Abs. 3 UZK-IA von 80 Kalendertagen beginnt mit der Befassung der konsultierten Zollbehörde(n) zu laufen.

Antwortet die konsultierte Zollbehörde innerhalb dieser Frist nicht, gelten die Kriterien, hinsichtlich derer das Konsultationsverfahren eingeleitet wurde, gemäß Art. 14 Abs. 3 UZK-IA als erfüllt.

Teilt die konsultierte Zollverwaltung mit, dass ein Kriterium oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind, hat die zuständige Dienststelle den Antrag abzulehnen. Zu begründen ist die Ablehnung mit dem dokumentierten Ergebnis des konsultierten Mitgliedstaates (Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 UZK-IA). Zuvor ist jedoch - auch im Falle eines negativen Ergebnisses im Konsultationsverfahren - das Parteiengehör gemäß Art. 22 Abs. 6 UZK zu wahren. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen des Parteiengehörs ein zweites Konsultationsverfahren

erforderlich werden könnte. Für die Dauer des zweiten Konsultationsverfahrens wird die Frist für die Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 13 Abs. 3 UZK-DA um den gleichen Zeitraum verlängert wie die zweite Konsultationsfrist.

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist gilt auch im Fall einer Verlängerung der Konsultationsfrist nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe a UZK-IA, wenn die konsultierte Zollbehörde mehr Zeit für die Durchführung der Prüfungen beantragt.

Muss der Antragsteller Anpassungen vornehmen, um die AEO-Kriterien zu erfüllen, ist die Konsultationsfrist vom der zuständigen Dienststelle gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b UZK-IA ebenfalls zu verlängern. Auch in diesem Fall kann die Entscheidungsfrist um diese zusätzliche Frist verlängert werden.

2) Passive Konsultation (AEO-Antrag in anderem MS, dieser konsultiert AT)

Passive Konsultationen werden vom CC-ZV abgewickelt. Das CC-ZV prüft daher in regelmäßigen Abständen ob in EOS neue AEO-Konsultationsersuchen anderer Zollverwaltungen eingelangt sind.

Soweit möglich (insb. bei Personenabfragen) werden die erforderlichen Abfragen direkt vom CC-ZV durchgeführt und das Ergebnis in EOS an den anfragenden MS rückübermittelt.

In Fällen, in denen die Beteiligung einer DST/eines Kundenteams erforderlich ist (z.B. bei der Überprüfung von zollrelevanten Betriebsstätten, Aufzeichnungen, etc.) wird die örtlich zuständige Dienststelle vom CC-ZV per E-Mail entsprechend informiert. Die zuständige Dienststelle nimmt, bei Bedarf unter Einbindung des CC-ZV, mit der für AEO-Belange verantwortlichen Ansprechperson des Antragstellers bzw. des Standortes Kontakt auf, und legt die weiteren Einzelheiten des durchzuführenden Audits fest. Über das Ergebnis des Audits ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem CC-ZV unter Anführung der entsprechenden Codes gemäß dem Anhang zu dieser Arbeitsrichtlinie per E-Mail zu übermitteln und wird von diesem in EOS an die anfragende Zollbehörde weitergeleitet.

Hinweis:

Im Falle einer verpflichtenden Konsultation nach Art. 31 Abs. 2 UZK-IA ist innerhalb der von der konsultierenden Zollbehörde vorgegebenen Frist zwingend eine Antwort zu übermitteln.

4.7.8.2. Informationsverfahren

1) Eingehende Nachteilige Informationen

Nachteilige Informationen, die von anderen Mitgliedstaaten kommen und österreichische

AEO-Anträge betreffen, sind vom jeweiligen bewilligungserteilenden Kundenteam selbst in EOS abzufragen und bei der Beurteilung der Erfüllung der Kriterien zu berücksichtigen.

2) Ausgehende Nachteilige Informationen

Österreich übermittelt allenfalls bekannte nachteilige Informationen an andere Mitgliedstaaten in denen ein AEO-Antrag gestellt wurde. Diese nachteiligen Informationen werden vom CC-ZV in EOS an den bewilligungserteilenden MS übermittelt. Das CC-ZV prüft daher in regelmäßigen Abständen ob in EOS AEO-Anträge in anderen Mitgliedstaaten mit AT-Bezug vorhanden sind.

Das CC-ZV macht für diese Fälle die erforderlichen Abfragen und meldet ggf. Unregelmäßigkeiten (im Rahmen des zu beachtenden Datenschutzes) an den bewilligungserteilenden Mitgliedstaat.

Die entscheidungsbefugte Dienststelle hat vor Bewilligungserteilung jedenfalls die Frist von 30 Kalendertagen abzuwarten, um allfällige Informationen anderer Mitgliedstaaten in die Gesamtbeurteilung einfließen lassen zu können. Die Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung liegt immer bei der zuständigen entscheidungsbefugten Dienststelle. Auch verspätet eingehende Informationen sind der Entscheidungsfindung zu Grunde zu legen. Führen die Informationen anderer Mitgliedstaaten dazu, dass eine Entscheidung über den Antrag ohne Befassung anderer Mitgliedstaaten nicht getroffen werden kann, ist unverzüglich ein Konsultationsverfahren einzuleiten.

4.7.8.3. Nationale Konsultation (Amtshilfe)

Ist für die Prüfung der AEO-Kriterien im Anwendungsgebiet die Befassung einer anderen Dienststelle erforderlich, gelten die Bestimmungen des Konsultationsverfahrens nach Art. 31 Abs. 1 bis 3 UZK-IA sinngemäß. Die Frist von 80 Kalendertagen findet jedoch keine Anwendung. Die befasste Dienststelle hat jedoch die Einhaltung der Entscheidungsfrist durch die bewilligungserteilende Dienststelle sicherzustellen. Die Verwendung der Codes für die spezifischen Prüfungskriterien kann unterbleiben.

Die Prüfkriterien werden sich im Regelfall auf die Sicherheitsstandards an den im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Dienststelle befindlichen Räumlichkeiten des Antragstellers beschränken, da Unregelmäßigkeiten und sonstige Informationen zentral erhoben werden können. Den konsultierten Dienststellen sind die relevanten Auszüge des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung zugänglich zu machen.

Kommen die beteiligten Dienststellen zu unterschiedlichen Ergebnissen, ob die Kriterien erfüllt werden, ist die Fachabteilung im BMF im Wege der Dienststellenfachbereiche und des Bereichs Betreuung Wirtschaftsbeteiligte zu befassen.

4.7.9. Risikoanalyse

Die AEO-Kriterien lassen einen Beurteilungsspielraum zu. Die Beurteilung der „Angemessenheit“ der Standards hat daher mit Hilfe einer Risikoanalyse zu erfolgen, wie dies in den AEO-Leitlinien der Europäischen Kommission empfohlen wird. Im Mittelpunkt der Risikoanalyse steht die Selbstbewertung des Antragstellers, die mit den in der Risikoliste beispielhaft angeführten Standards verglichen werden sollten. Die Risikobewertung der Antworten im Fragenkatalog zur Selbstbewertung ist in der zentralen Anwendung EOS nicht vorgesehen. Diese erfolgt anhand des Formulars „AEO_SAQ für eAEO-STP_v1.0“. Es steht den Mitgliedern der Dienststellenfachbereiche im BMF-Office zur Verfügung und wird von ihnen bei Bedarf an Kundenbetreuer und Auditoren weitergeleitet.

Risiken sind Teil des normalen Geschäftslebens und können niemals vollständig ausgeschlossen werden. Ziel muss es daher sein, die signifikanten Risiken herauszufiltern, Grenzen für die Akzeptanz dieser Risiken zu setzen und auf die Risiken zu reagieren. Der AEO-Status mit den daraus folgenden Begünstigungen kann bewilligt werden, wenn nach Auffassung der erteilenden Dienststelle alle identifizierten Risiken beherrscht werden und die AEO-Kriterien unter Bedachtnahme auf die Unternehmensgröße und das zollrelevante Transaktionsvolumen in angemessener Qualität erfüllt werden.

Ist dies nicht der Fall, muss bewertet werden, ob der Status zu verweigern ist oder ob der Wirtschaftsbeteiligte innerhalb einer akzeptablen Frist Anpassungen oder Verbesserungen vornehmen kann. Erweist sich dies als nicht realisierbar, dh. ist der Antragsteller trotz Wahrung des Parteiengehörs (Art. 22 Abs. 6 UZK) nicht in der Lage, eines oder mehrere der Kriterien gemäß Art. 24 bis 28 UZK-IA zu erfüllen, ist der Antrag abzulehnen.

4.7.9.1. Vereinbarungen

Vereinbarungen mit dem Antragsteller sind Möglichkeiten des Umgangs mit Restrisiken. Darauf kann beispielsweise zurückgegriffen werden, wenn die zuständige Dienststelle nach Abschluss der Gesamtbewertung kurzfristig tolerierbare Restrisiken identifiziert hat, die zwar nicht bis zur Entscheidung über den Antrag, jedoch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kontinuierlich minimiert werden können (zB sukzessive Aufnahme vertraglicher Vereinbarungen mit Handelspartnern). Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und von einer zeichnungsberechtigten Person des Wirtschaftsbeteiligten und der erteilenden Dienststelle zu unterfertigen. Vereinbarungen sind nicht Bestandteil der AEO-Bewilligung und enthalten keine auflösende Bedingung. Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen kann jedoch zur Neubewertung der Kriterien und ggf. zur Aussetzung des AEO-Status führen.

Vereinbarungen sind im Kontrollplan zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überwachen.

4.7.10. Pre-Audit

Als Pre-Audit wird die Überprüfung der AEO-Kriterien vor Ort vor Bewilligungserteilung bezeichnet.

Pre-Audits werden zu nachstehenden Zwecken durchgeführt:

- Verifizierung der Angaben im Antrag und im Fragenkatalog zur Selbstbewertung,
- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Überprüfung der Sicherheitsstandards,
- Überprüfung der zollrelevanten Abläufe (zB Anlieferung, Entladung, Produktion, Verladung, Versand, Umschlag, Zollabfertigung, usw.),
- Ersuchen einer konsultierenden Zollbehörde,
- Ersuchen im Rahmen der nationalen Amtshilfe,
- Das Pre-Audit hat die Rechtsstellung einer Nachschau gemäß [§ 24 ZollR-DG](#). Ein Nachschauauftrag gemäß § 24 ZollR-DG ist im Hinblick auf die mit dem freiwilligen Antrag verbundene Prüfungsverpflichtung (Art. 29 Abs. 1 UZK-IA) und die für den Antragsteller inhaltlich und zeitlich eingeschränkten Prüfkriterien (Art. 24 bis 28 UZK-IA) nicht erforderlich. Darüber hinaus gehende Prüfungshandlungen (zB Prüfung bei Dritten im Falle von ausgelagerten Tätigkeiten oder bei einem zu erweiternden Prüfungsgegenstand im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten) erfordern hingegen eine gesonderte Prüfungsanordnung und einen formellen Nachschauauftrag.

Insbesondere sollte beim Pre-Audit anhand von gezielten Kontrollen verifiziert werden, ob die Abläufe im Betrieb den im Antrag und im Fragenkatalog zur Selbstbewertung beschriebenen Abläufen tatsächlich entsprechen und ob angemessene Standards auch in Spitzenzeiten gewährleistet sind. Es sollte jedenfalls überprüft werden, welche Szenarien vorgesehen sind, wenn die tatsächlichen Vorgänge von den beschriebenen Abläufen im Betrieb abweichen.

Bei Anträgen auf Bewilligung des AEOS- und des kombinierten AEOC/AEOS-Status ist ein Pre-Audit bzw. sind Pre-Audits grundsätzlich in allen (zollrelevanten) Räumlichkeiten zur Überprüfung der Sicherheitsstandards vorzunehmen.

Da gemäß Art. 29 Abs. 1 UZK-IA aber auch die Überprüfung der Geschäftsbücher und Beförderungsunterlagen vor Ort zu erfolgen hat, ist die Durchführung von Pre-Audits auch im Fall der Erteilung von AEOC-Bewilligungen vorgesehen. Nur wenn auf Grund vorliegender

zeitnaher Prüfungsergebnisse aus anderen Bereichen erwiesen und dokumentiert ist, dass dieses Kriterium erfüllt wird, kann eine Prüfung vor Ort entfallen.

Hinweis:

Sollte das Kriterium nach Art. 25 UZK-IA noch nie Gegenstand eines Audits gewesen sein, ist die Erfüllung dieses Kriteriums im Rahmen des laufenden Monitorings jedenfalls vor Ort zu überprüfen.

4.7.10.1. Standortauswahl

Das „Hauptaudit“ wird überwiegend an jenem Standort des Antragstellers durchzuführen sein, an dem die meisten Informationen oder Daten in Bezug auf die AEO-Kriterien zugänglich sind. Dies wird im Regelfall der Ort der Hauptbuchhaltung oder der Ort der allgemeinen logistischen Verwaltung des Antragstellers (Art. 22 Abs. 1 Unterabsatz 3 UZK) sein.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 UZK-IA müssen die Sicherheitsstandards grundsätzlich in allen zollrelevanten Räumlichkeiten überprüft werden. Dies kann ergänzende Audits durch andere Dienststellen oder Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten erforderlich machen. Die Überprüfung einer nur repräsentativen Anzahl von Räumlichkeiten ist nur dann zulässig, wenn keine Zweifel bestehen, dass an den Standorten dieselben Sicherheitsstandards vorherrschen. Liegen Räumlichkeiten in anderen Mitgliedstaaten, ist in jedem Fall ein Konsultationsverfahren einzuleiten.

Standorte, die zwar im Anwendungsgebiet, aber im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Dienststelle liegen, sind im Wege der Amtshilfe zu überprüfen. Zollrelevante Tätigkeiten in Räumlichkeiten, die dem Antragsteller nicht unmittelbar zuzurechnen sind (zB zugelassene Warenorte, die einem Spediteur an Standorten ihrer Kunden bewilligt wurden; Ausfuhrabfertigung am Standort des Sublieferanten) gelten als ausgelagerte Tätigkeiten (Abschnitt 4.7.7.).

4.7.10.2. Planung, Durchführung und Dokumentation

Die Planung, Durchführung und Dokumentation von Pre-Audits hat sich an den Empfehlungen der AEO-Leitlinien und des EU-Leitfadens für Zollprüfungen (Customs Audit Guide) zu orientieren. Über das Ergebnis des Pre-Audits ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei inhaltlich getrennten Prüfungshandlungen sind die Teilergebnisse (Teilniederschriften) in einer einzigen Niederschrift zusammenzuführen.

4.8. Auslegung der AEO-Kriterien

4.8.1. Einhaltung der Zoll- und Steuervorschriften

Erhebungen betreffend die Einhaltung der Zoll- und Steuervorschriften und eventueller schwerer Straftaten (Art. 24 UZK-IA) sind standardmäßig bei folgendem Personenkreis durchzuführen:

- Antragsteller (natürliche Person oder Verband),
- Beschäftigte des Antragstellers, die für dessen Zollangelegenheiten zuständig sind,
- Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben.

Die oben genannten Personen dürfen in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen haben.

4.8.1.1. Personenkreis

Der Personenkreis umfasst, wie oben bereits angeführt 3 Gruppen, von denen jede das erforderliche Kriterium erfüllen muss.

- Im Fall des Antragstellers kann dies entweder eine natürliche Person sein oder ein Verband, der laut Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) auch für Straftaten verantwortlich sein und entsprechend sanktioniert werden kann.
Ein Verband im Sinne des [VbVG](#) sind entweder juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.
- Als Beschäftigte des Antragstellers, die für dessen Zollangelegenheiten zuständig sind, sind nur der oder ggf. die Leiter der Zollabteilung(en) anzusehen, keineswegs aber sämtliche Mitarbeiter, die mit Zollaufgaben betraut sind. Entsprechend der Organisation des antragstellenden Unternehmens kann es sich entweder nur um eine einzige Person handeln oder (zB wenn die Zollagenden regional aufgeteilt sind) auch um mehrere Personen.
- Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben, sind nur jene, die das Unternehmen nach außen hin vertreten können, also Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sowie ggf. auch geschäftsführende Direktoren.
Nicht von dieser Vorschrift betroffen sind also die Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten einer juristischen Person, die Abteilungsleiter (gegebenenfalls mit

Ausnahme derjenigen, die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig sind) die Leiter der Buchhaltung und die Zollsachbearbeiter. Diese Personengruppe ist somit bei der Prüfung, ob das Kriterium erfüllt ist, außer Betracht zu lassen.

4.8.1.2. Schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften

Der Begriff „zollrechtliche Vorschriften“ ist in Art. 5 Z 2 UZK geregelt. Der Begriff der „Steuerrechtliche Vorschriften“ beschränkt sich nicht nur auf Steuern in Verbindung mit der Ein- und Ausfuhr von Waren (Mehrwertsteuer, Unternehmenssteuern, Verbrauchsteuern usw.) sondern auch auf Steuern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers stehen.

Eine wesentliche Änderung im Text von Artikel 24 UZK-IA besteht nun darin, dass innerhalb der vom Zollrecht vorgesehenen Frist von 3 Jahren vor der Antragstellung keine Entscheidung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vorliegen darf, dass ein entsprechender Tatbestand verwirklicht wurde. Es reicht also nicht der bloße Verdacht und ggf. die Einleitung eines Verfahrens aus, es muss schon ein Urteil oder ein Erkenntnis vorliegen, dass schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften begangen wurden.

Das bedeutet, dass sowohl der Zeitpunkt in dem die Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften begangen wurden, als auch der Zeitpunkt in dem das entsprechende Urteil/Erkenntnis erlassen wurde, innerhalb der Frist von drei Jahren vor Antragstellung liegen müssen, damit der Antrag wegen Nichterfüllung dieses Kriteriums abgewiesen werden kann.

Wurden hingegen nur Ermittlungen wegen des begründeten Verdachts auf Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften eingeleitet, so kann die Frist für die Erteilung der AEO-Bewilligung gemäß Art. 13 UZK-DA bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Ermittlungen, längstens jedoch um neun Monate verlängert werden.

Ist die Möglichkeit der Fristverlängerung um neun Monate nicht ausreichend, wird die AEO-Bewilligung erteilt und unverzüglich nach Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA ausgesetzt, weil hinreichende Gründe für einen Widerruf vorliegen könnten, aber noch nicht alle Informationen vorliegen, um über den Widerruf entscheiden zu können.

Im Fall von laufenden strafrechtlichen Maßnahmen kann gem. Art. 28 Abs. 2 UZK-DA die Frist für die Erteilung der AEO-Bewilligung bis zum Abschluss dieser Maßnahmen verlängert werden, wenn auf Grund dieser strafrechtlichen Maßnahmen Zweifel bestehen ob der Antragsteller dieses Kriterium erfüllt.

4.8.1.3. Schwere Straftat im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit

Im Gegensatz zu den schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften hat bei den schweren Straftaten die dreijährige Frist vor Antragstellung keine Bedeutung. Wenn im Zeitpunkt der Antragstellung Strafregistereinträge über schwere Straftaten aufrecht sind, ist das Kriterium als nicht erfüllt zu bewerten.

In Artikel 24 UZK-IA ist jetzt auch eindeutig klargestellt, dass alle schweren Straftaten zu berücksichtigen sind, unabhängig davon, ob die genannten Personen diese im Rahmen ihrer eigenen Wirtschaftstätigkeit oder im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers ausgeübt haben.

4.8.1.4. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten (zB Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Reisepassnummer) müssen nur für diejenigen Personen übermittelt werden, die das Kriterium der Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen müssen. Werden für diesen Personenkreis die Daten, die eine eindeutige Identifizierung und daraus resultierend die Abfrage in den Datenbanken ermöglichen vom Antragsteller nicht übermittelt, so kann dem Antrag auf AEO-Status wegen Nichterfüllung des Kriteriums, bzw. wegen der fehlenden Möglichkeit der Überprüfung des Kriteriums nicht entsprochen werden.

Um das Geschäftsmodell des Antragstellers verstehen zu können und auch um die handelnden Personen zu kennen, können natürlich auch von Zollsachbearbeitern, Verschlusspersonal oder anderen Personen personenbezogene Daten verlangt werden, eine Verpflichtung des Antragstellers diese vorzulegen, besteht in diesen Fällen allerdings nicht.

Bis auf Widerruf sind personenbezogene Daten über nicht in Österreich ansässige Personen weder im Konsultationsverfahren noch im Rahmen des Amtshilfeverfahrens einzuholen.

Personenbezogene Auskünfte über in Österreich ansässige Personen dürfen einem gemäß Art. 31 Abs. 1 bis 3 UZK-IA konsultierenden Mitgliedstaat nur im Rahmen des [§ 194d Abs. 1 FinStrG](#) (Finanzstrafregister) erteilt werden. EKIS-Auskünfte dürfen im Rahmen des Konsultationsverfahrens aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

4.8.1.5. Verhältnismäßigkeitsklausel

Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung sind Zweifelsfragen bezüglich der Einhaltung dieses Kriteriums, aber auch hinsichtlich der Beurteilung der Verhältnismäßigkeitsklausel gemäß Art. 24 Abs. 2 UZK-IA letzter Unterabsatz im Wege der Dienststellenfachbereiche und des Bereichs Betreuung Wirtschaftsbeteiligte an die Fachabteilung im BMF heranzutragen.

Andere als schwere Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuervorschriften, die den Zollbehörden vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt waren und die nicht zur Aussetzung oder zum Widerruf von einschlägigen Bewilligungen, die die angemessene Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften iSd Art. 24 UZK-IA voraussetzen, geführt haben, stehen der Ausstellung der AEO-Bewilligung nicht entgegen, wenn der Antragsteller die Zuwiderhandlung bereits abgestellt hat oder Maßnahmen gesetzt hat, damit vergleichbare Zuwiderhandlungen künftig hintangehalten werden.

4.8.2. Buchführungssystem

Ist der Antragsteller Inhaber zollrechtlicher Bewilligungen bzw. Verfahrensvereinfachungen, die die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen enthalten, und haben sich aus Prüfungsberichten der letzten drei Jahre keine Beanstandungen zum Buchführungssystem oder zur Verwaltung der Beförderungsunterlagen ergeben, kann, sofern keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, von der Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchstaben a bis h und j UZK-IA ausgegangen werden.

Die Einhaltung der Kriterien unter Art. 25 Abs. 1 Buchstabe i UZK-IA (unterwiesenes Personal für Meldungen von Problemen an die Zollbehörde) und Art. 25 Abs. 1 Buchstabe k UZK-IA (Verfahren betreffend Verbote und Beschränkungen) wird hingegen in der Regel zu überprüfen sein.

Eine manuelle Buchführung steht, sofern sie den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht, und sofern sie nicht außer Verhältnis zur Größe des Unternehmens bzw. zum Geschäftsaufkommen steht, der Bewilligung des AEO-Status nicht entgegen.

4.8.3. Zahlungsfähigkeit

4.8.3.1. Nachweis der Zahlungsfähigkeit

Das Kriterium der Zahlungsfähigkeit (Art. 26 UZK-IA) beinhaltet nun auch die Vorgabe, dass sich der Antragsteller in keinem Insolvenzverfahren befinden darf. War dies früher ein Nichtannahmegrund, so wird nun darüber erst bei der Prüfung dieses Kriteriums abgesprochen.

Insgesamt beinhaltet dieses Kriterium nunmehr also 3 Teilkriterien:

- Kein Insolvenzverfahren,
- Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf Zölle, Steuern und sonstige iZm der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben,
- ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit.

Zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit können die in den AEO-Leitlinien genannten Unterlagen anerkannt werden. Vorzugsweise sind Auskünfte des KSV1870 („Standard“ oder „Professional“) oder von Dun & Bradstreet (D&B) beizubringen. Weiters ist Einsicht in den Jahresabschlussbericht zu nehmen und die Abgabensicherung Zoll (ASZ) hinsichtlich Insolvenzmitteilungen und Rückstandsausweisen zu befassen. Die ASZ unterrichtet das zuständige Kundenteam über alle Umstände, die die nachweisliche Zahlungsfähigkeit des Antragstellers in Frage stellen könnten. Langen seitens der ASZ keine Rückmeldungen ein, die auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, und weisen Auskünfte des KSV1870 oder D&B eine zufriedenstellende Risikoeinschätzung auf, kann von einer nachweislichen Zahlungsfähigkeit ausgegangen werden. Als zufriedenstellende Risikoeinstufung gilt:

KSV1870	KSV Rating	399 und niedriger
	Neugründer Score	350 und niedriger
D&B	D&B Score	50 und höher
	oder	durchschnittlicher Branchenscore und höher

Wird die Risikoeinstufung nicht erreicht, sind die näheren Umstände gegebenenfalls unter Einbeziehung der BPZ (Liquiditätsprüfung) zu erheben und die Zahlungsfähigkeit im Einzelfall zu beurteilen.

4.8.3.2. Vorgehensweise bei Insolvenzverfahren

Im Fall von entsprechenden Frühwarnsignalen, die auf Zahlungsschwierigkeiten eines AEO-Bewilligungsinhabers hinweisen (z.B. Medienberichte, ...) ist in EOS eine Neubewertung zu starten. Dies gilt für alle Typen von AEO-Bewilligungen, also auch für AEOS, weil auch hier die Zahlungsfähigkeit ein relevantes Kriterium darstellt.

Wenn sich im Rahmen dieser Neubewertung herausstellt, dass ein Insolvenzverfahren rechtswirksam in der Ediktedatei veröffentlicht wurde, ist die entsprechende AEO-Bewilligung auszusetzen und allfällige damit in Zusammenhang stehende Reduktionen der Sicherheiten aufzuheben (bei AEOS nicht relevant).

Von einer Neubewertung kann nur dann abgesehen werden, wenn das ZA Österreich erst durch die Erfassung in der Ediktedatei von den Zahlungsschwierigkeiten des AEO-Bewilligungsinhabers Kenntnis erlangt. Bei diesem veröffentlichten Insolvenzverfahren kann es sich um eines der nachfolgend angeführten Verfahren handeln:

- Sanierungsverfahren (mit oder ohne Eigenverwaltung)
- Restrukturierungsverfahren

- Konkursverfahren

Die Aussetzung der AEO-Bewilligung erfolgt im zentralen System EOS. Bevor die Aussetzung ausgesprochen wird, ist dem Wirtschaftsbeteiligten rechtliches Gehör gem. Art. 22 Abs. 6 UZK zu gewähren. Dieses ist ebenfalls in EOS durchzuführen.

Ab der Zustellung des rechtlichen Gehörs besteht für den Inhaber der AEO-Bewilligung keine Möglichkeit mehr, den Widerruf seiner AEO-Bewilligung von sich aus zu beantragen, um so der Anwendbarkeit der dreijährigen Sperrfrist im Fall eines Widerrufs von Amts wegen entgegenzuwirken. Wurde die Aussetzung von Amts wegen eingeleitet ist auch nur der Widerruf von Amts wegen vorgesehen.

Nach Ablauf der Aussetzungsfrist (30 Kalendertage plus ggf. 30 Kalendertage Verlängerung) ist die AEO-Bewilligung von Amts wegen zu widerrufen, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Zahlungsfähigkeit eindeutig nachgewiesen werden kann (z.B. Beschaffung von frischem Kapital und der damit verbundenen Beendigung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht). Der Widerruf erfolgt in EOS. Auf das rechtliche Gehör vor Widerruf kann verzichtet werden, wenn im vorangegangenen rechtlichen Gehör vor Aussetzung bereits auf die Möglichkeit eines Widerrufs der AEO-Bewilligung hingewiesen wurde.

4.8.4. Praktische oder berufliche Befähigung

Teil 2 Abschnitt IV der AEO-Leitlinien listet die Möglichkeiten auf, durch welche Nachweise dieses Kriterium für den AEOC-Status belegt werden kann.

Es ist ausreichend, wenn entweder die praktische Befähigung oder die berufliche Qualifikation nachgewiesen wird. Diese beiden „Teilkriterien“ stehen sich also gleichberechtigt gegenüber, und es liegt im Ermessen des Antragstellers, welche Nachweise er beibringt. Erforderlich ist jedenfalls aber, dass diese Befähigung immer in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten zollrelevanten Tätigkeit des Antragstellers stehen muss, und dass entweder der Antragsteller selbst oder die für seine Zollangelegenheiten zuständige Person dieses Kriterium erfüllt. Die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person kann entweder ein Mitarbeiter des Antragstellers oder auch eine unter Vertrag genommene Person sein.

Die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person (es können aber auch mehrere Personen sein) ist jene, die auf Grund der Organisationsstruktur des Antragstellers für die Zollabwicklung verantwortlich ist, also zB der Leiter der Zollabteilung oder der alleine für Zollangelegenheiten zuständige Zollsachbearbeiter in der Exportabteilung, aber nicht automatisch jeder Inhaber einer RIN.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn zumindest eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist.

4.8.4.1. Praktische Befähigung

- Nachweisliche mindestens dreijährige Erfahrung im Zollbereich,
- Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich. Nötig ist hierfür die P73-Zertifizierung zum Customs Representative (Zollvertreterin/Zollvertreter) gemäß europäischer Norm 16992. Dazu müssen die Zertifizierungsprüfungen P36 bis P38 abgelegt werden. Sie werden bei der österreichischen Organisation für Standardisierung und Innovation „Austrian Standards“ angeboten.

4.8.4.2. Berufliche Befähigung

Abschluss einer zollrechtlichen Ausbildung, die dem Umfang der Beteiligung an zollrelevanten Tätigkeiten entspricht und von einer der folgenden Stellen erteilt wurde:

- (i) Der Zollbehörde eines Mitgliedstaats (in Österreich wird eine derartige Ausbildung nicht angeboten),
- (ii) einer Bildungseinrichtung, die in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden oder von einer für die Berufsbildung verantwortlichen Stelle eines Mitgliedstaats anerkannt ist (in Österreich wird eine derartige Ausbildung nicht angeboten), oder
- (iii) einem Berufs- oder Wirtschaftsverband, der in Bezug auf derartige Qualifikationen von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats anerkannt (in Österreich gibt es keine derartige Anerkennung) oder in der Union akkreditiert ist (zurzeit gibt es noch keine derartigen Akkreditierungen).

Wird vom Antragsteller aber nachgewiesen, dass er selbst oder seine für Zollangelegenheiten zuständige Person eine der oben angeführten Ausbildungen in einem anderen Mitgliedstaat, in dem eine solche von den Zollbehörden anerkannte Ausbildung angeboten wird, positiv abgeschlossen hat, so ist dieser Nachweis anzuerkennen.

Kann der Antragsteller nicht nachweisen, dass er oder der für Zollangelegenheiten zuständige Beschäftigte in seinem Unternehmen dieses Kriterium erfüllt, so ist es aber dennoch als erfüllt anzusehen, wenn der Antragsteller seine Zollangelegenheiten an einen Dritten ausgelagert hat, der entweder selbst den AEOC-Status innehat, oder seinerseits die Erfüllung des Kriteriums nachweisen kann (zB ein Spediteur, der die Zollagenden eines Antragstellers übernimmt und dessen Zuständiger für Zollangelegenheiten über eine mehr als dreijährige Erfahrung im Zollbereich verfügt).

4.8.5. Angemessene Sicherheitsstandards

Teil 2 Abschnitt V. der AEO-Leitlinien enthält umfassende Anhaltspunkte sowie Interpretations- und Auslegungshilfen für die Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit der Sicherheitsstandards im Falle von Anträgen auf Bewilligung des AEOS- oder des kombinierten AEOC/AEOS-Status. Die Bewertung der Sicherheitsstandards hat sich an den Anhaltspunkten und Auslegungshilfen der AEO-Leitlinien zu orientieren. Ergänzend zu den AEO-Leitlinien ist zu beachten:

4.8.5.1. Personelle Sicherheitsanforderungen

Das Kriterium des Art. 28 Abs. 1 Buchstabe e UZK-IA kann als ausreichend erfüllt angesehen werden, wenn der Antragsteller (Arbeitgeber) von neuen Mitarbeitern, die in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzt werden, Strafregisterbescheinigungen einfordert. Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, die innerbetrieblich in sicherheitsrelevante Bereiche wechseln und von denen bislang keine Strafregisterbescheinigung eingefordert wurde. Bei künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetztem Leihpersonal ist diese Anforderung von der Personalagentur vertraglich einzufordern.

Wird das Arbeitsverhältnis mit in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig gewesenen Mitarbeitern beendet, ist sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter über keinen weiteren Zugang mehr zu diesen Bereichen verfügen (zB Passwortänderungen, Abgabe von Schlüsseln, Badges oder elektronischen Zugangskarten, usw.).

4.8.5.2. Sicherheitserklärungen

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte sind zwar nur für die Sicherheit ihres Teiles der Lieferkette verantwortlich, müssen aber durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass auch ihre Handelspartner für die Sicherheit ihres Teils der Lieferkette sorgen. Neben entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, kann für diese Zwecke auch eine Sicherheitserklärung entsprechend dem Vordruck in Anhang 3 der AEO-Leitlinien verwendet werden.

Die Vorlagen für Sicherheitserklärungen sind in deutscher (Za 251) und englischer Sprache (Za 251 E) in der Formulardatenbank des BMF verfügbar.

4.8.5.3. Externe Dienstleister

In Bezug auf den AEO-Status gelten für den Antragsteller tätige Firmen (zB Reinigungsunternehmen, Catering-Unternehmen, Softwarelieferanten, externe Sicherheitsgesellschaften, ...) als Dienstleister iSd Art. 28 Abs. 1 Buchstabe f UZK-IA.

Da diese Dienstleister im Auftrag des Antragstellers handeln, ist der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für die Einhaltung dieses AEO-Kriteriums verantwortlich und muss dafür sorgen, dass seine Dienstleister die betreffenden Anforderungen erfüllen.

4.8.5.4. Für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson

Gemäß Art. 28 Abs. 1 Buchstabe h UZK-IA muss der Antragsteller eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson benennen.

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass diese Person in vollem Umfang über alle spezifischen sicherheitsbezogenen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichtet ist. Weiter muss sie befugt sein, sicherheitsrelevantes Material entgegenzunehmen und darüber zu kommunizieren.

4.9. Entscheidung über den Antrag

4.9.1. Gesamtbewertung

Die Ergebnisse aller Erhebungen, der Risikoanalyse und der Pre-Audits sowie die im Rahmen des Informations- und Konsultationsverfahrens gegebenenfalls erhaltenen Informationen sind einer Gesamtbewertung zu unterziehen. Die wesentlichen Punkte sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren.

4.9.2. Entscheidungsfrist

Die Entscheidung über den Antrag hat grundsätzlich innerhalb von 120 Kalendertagen nach Annahme des Antrages zu ergehen. Davon abweichend kann die Frist einmal um weitere 60 Kalendertage verlängert werden, wenn die Zollbehörde die Frist nicht einhalten kann (Art. 28 Abs. 1 UZK-DA). Die Verlängerung ist dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist unter Angabe der Gründe für die Verlängerung mitzuteilen und jedenfalls in EOS zu erfassen.

Daneben gibt es noch weitere Gründe, in denen die Entscheidungsfrist verlängert werden kann, diese sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

Verlängerung der Entscheidungsfrist

Grund für Fristverlängerung? Wer veranlasst Fristverlängerung?	Maximale Verlängerung	Rechtsgrundlage
Zollbehörde kann Entscheidungsfrist nicht einhalten	60 Kalendertage	Art. 28 Abs. 1 UZK-DA
Antragsteller nimmt Anpassungen vor	Verlängerung richtet sich nach dem Umfang der	Art. 22 Abs. 3

	Anpassungen	Unterabsatz 3 UZK
Zollbehörde verlangt vom Antragsteller nach Antragsannahme zusätzliche Informationen	30 Kalendertage	Art. 13 Abs. 1 UZK-DA
Zollbehörde gesteht dem Antragsteller Anspruch auf rechtliches Gehör zu	30 Kalendertage	Art. 13 Abs. 2 UZK-DA
Zollbehörde verlängert Frist für die Konsultation einer anderen Zollbehörde	Analog zur Fristverlängerung im Konsultationsverfahren	Art. 13 Abs. 3 UZK-DA
Zollbehörde führt infolge eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften Ermittlungen durch	maximal 9 Monate	Art. 13 Abs. 4 UZK-DA
Zollbehörde , wenn laufende strafrechtliche Maßnahmen Anlass zu Zweifeln bieten, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach Artikel 39 Buchstabe a UZK erfüllt	Verlängerung bis zum Abschluss der Maßnahmen	Art. 28 Abs. 2 UZK-DA

4.9.3. Erteilung der Bewilligung

Die AEO-Bewilligung wird nach positivem Abschluss der erforderlichen Prüfungen in EOS erteilt, woraufhin eine eAEO-Benachrichtigung an das eAEO-STP des Antragstellers übermittelt wird. Der Bewilligungsinhaber hat nun (genauso wie die Zollbehörde) die Möglichkeit sich die AEO-Bewilligung auszudrucken. Maßgeblich sind aber die elektronischen Daten, diese bilden die zollrechtliche Entscheidung.

4.9.4. Ablehnung

Die Ablehnung eines Antrags auf AEO-Bewilligung führt gemäß Art. 32 UZK-IA nicht zum automatischen Widerruf bestehender zollrechtlicher Bewilligungen. Ist der Ablehnungsgrund jedoch eine nicht erfüllte Voraussetzung, die gleichzeitig Voraussetzung für eine bestehende Bewilligung ist (zB schwere Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften), ist eine

Neubewertung der Bewilligungsvoraussetzungen einzuleiten. Auf die Verpflichtung zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs gemäß Art. 22 Abs. 6 UZK bei voraussichtlicher Ablehnung des Antrages wird hingewiesen.

4.9.5. Wirksamkeit von AEO-Bewilligungen

AEO-Bewilligungen werden gemäß Art. 29 UZK-DA am 5. Kalendertag nach ihrer Erteilung wirksam. Der Tag, ab dem die Bewilligung wirksam ist, ist in EOS zu vermerken. Nur wirksame Bewilligungen, deren Veröffentlichung vom Wirtschaftsbeteiligten zugestimmt wurde, scheinen in der öffentlich zugänglichen AEO-Datenbank der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/aeo_home.jsp?Lang=en) auf. Wurden AEO-Bewilligungen in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt, haben diese insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Erleichterungen und Vereinfachungen die gleiche Wirkung wie im Anwendungsgebiet ausgestellte Bewilligungen.

5. Überwachung (Monitoring)

5.1. Verpflichtung zur Überwachung

Die Geltungsdauer von AEO-Bewilligungen ist zeitlich nicht begrenzt. Die Zollbehörden haben zu überwachen, dass zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllen (Art. 23 Abs. 5 UZK). Dieses Monitoring ist - anders als eine Neubewertung der AEO-Kriterien, die immer anlassbezogen stattfindet - eine laufende, nicht anlassbezogene Überwachung der fortwährenden Einhaltung, der für den jeweiligen Status erforderlichen Kriterien.

Ein wesentlicher Grundsatz des AEO-Prinzips ist die unionsweite Anerkennung des Status, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat dieser bewilligt wurde.

Weiters werden auf Grundlage der Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Handelspartnerprogrammen in der EU bewilligte Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte auch in bestimmten Drittländern als zuverlässige und verlässliche Handelspartner anerkannt.

Vor diesem Hintergrund sind die Zollbehörden der Mitgliedstaaten gefordert, das Bewilligungsverfahren und die Überwachung der Kriterien nach Erteilung der Bewilligung verlässlich und nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

5.2. Überwachungszollstelle

Im Anwendungsgebiet ist die bewilligungserteilende Zollstelle auch Überwachungszollstelle. Sie überwacht die Einhaltung der Kriterien auf der Grundlage eines individuell erstellten und

risikoorientierten Kontrollplans (Monitoringplan im Sinne des Teils 5 Abschnitt 5.I.1. der AEO-Leitlinien) und setzt die erforderlichen Kontroll- und Folgemaßnahmen.

5.3. Überwachungsmaßnahmen

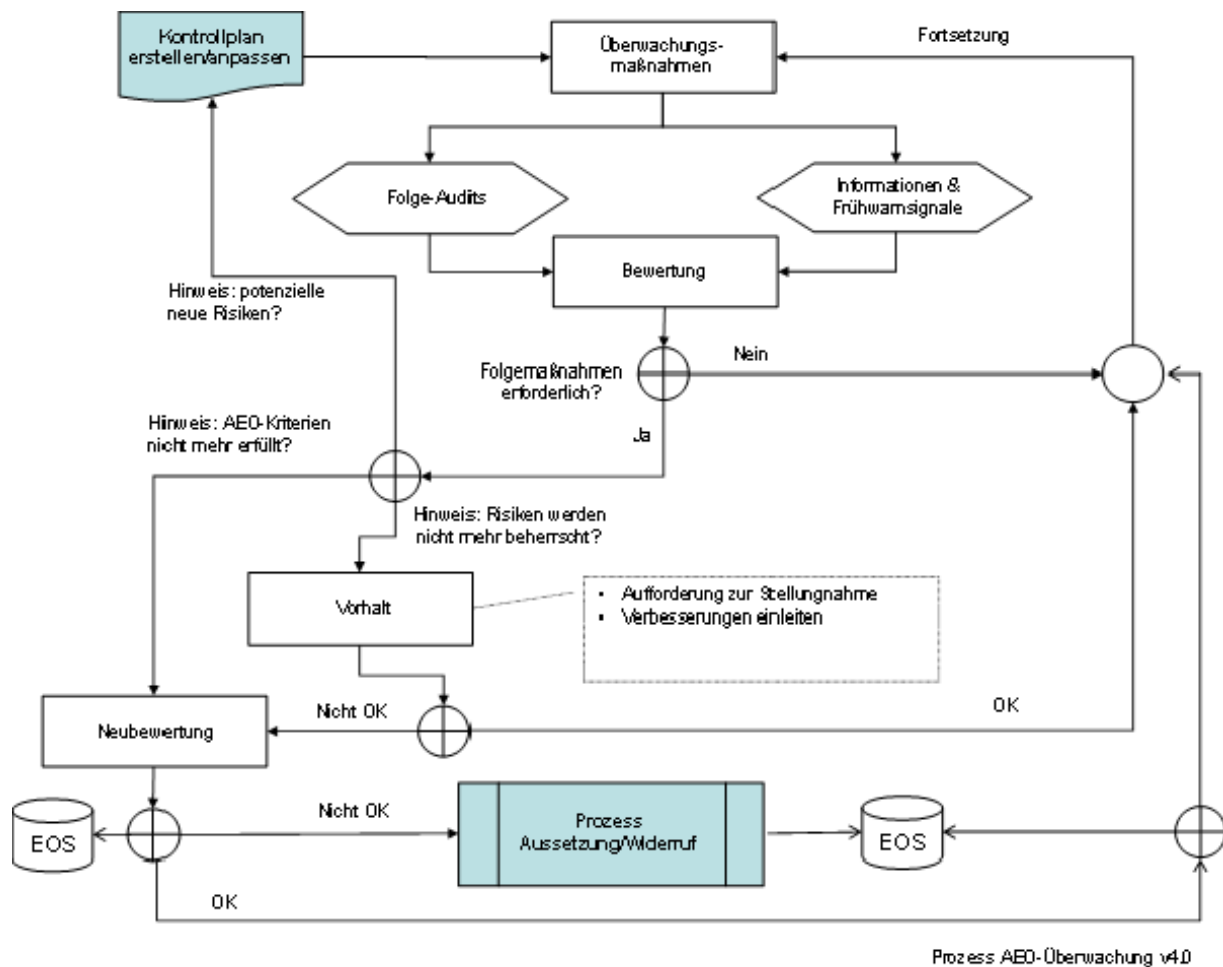
Die Überwachung der Einhaltung der AEO-Kriterien setzt sich aus nachstehenden Maßnahmen zusammen:

- Erstellen eines Kontrollplanes,
- Durchführen von Kontrollen,
- Zusammenführen von Frühwarnsignalen bei der Überwachungsstelle,
- Bewerten von Kontrollergebnissen und Frühwarnsignalen,
- Einleiten von Folgemaßnahmen (sofern erforderlich).

Aus der Bewertung durch die Überwachungsstelle ergibt sich, ob und welche Folgemaßnahmen zu setzen sind, insbesondere

- Anpassen des Kontrollplans,
- Aufforderung zu Stellungnahmen oder Verbesserungsmaßnahmen,
- Durchführung von Folge-Audits,
- Neubewerten der AEO-Kriterien,
- Aussetzung des Status bzw. Widerruf der Bewilligung unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör,
- Aussetzung bzw. Widerruf von zollrechtlichen Bewilligungen oder Vereinfachungen, die sich auf die Kriterien des AEO stützen oder das Vorliegen einer aufrechten AEO-Bewilligung erfordern (u.U. Verständigung der bewilligungserteilenden Zollstelle; im Falle der Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten erfolgt diese Verständigung (Übermittlung nachteiliger Informationen) im Rahmen von EOS bzw. bei Bedarf zusätzlich im Wege des Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren).

Ablaufschema AEO-Überwachung



5.3.1. Strengere Überwachung bei Neugründungen

Eine strengere Überwachung im Sinne des Art. 23 Abs. 5 UZK ist grundsätzlich nur bei Firmenneugründungen vorzusehen. Bei Umgründungen ist das Erfordernis einer strengeren Überwachung nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

5.3.2. Kontrollplan

Für jeden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ist unmittelbar nach Ausstellung der AEO-Bewilligung ein Kontrollplan zu erstellen. Ziel des Kontrollplans ist es, auf systematische Weise zu überwachen, ob der Inhaber der AEO-Bewilligung die Kriterien auch weiterhin erfüllt. Der Kontrollplan unterliegt keinen Formvorschriften. Folgende Grundsätze sind jedoch zu beachten:

- Beim Konzept des AEO steht – anders als bei Schwerpunktkontrollen oder verfahrensspezifischen Kontrollen im Rahmen der zollamtlichen Überwachung - die systematische, und unternehmensbezogene Überwachung sämtlicher zollrelevanten Tätigkeitsbereiche im Mittelpunkt.

- Art und Umfang der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere auf die im Bewilligungsverfahren oder später festgestellten Risiken abzustellen.
- Der Kontrollplan ist laufend anzupassen, wenn dies aufgrund von Kontrollergebnissen, Frühwarnsignalen oder sonstigen Informationen erforderlich ist.
- In Summe sollte der Kontroll- und Überwachungsaufwand für den Inhaber einer AEO-Bewilligung geringer ausfallen, als für Unternehmen, die den Status nicht haben.
- Für Routinekontrollen im Rahmen der nachträglichen Überprüfung von Zollabfertigungen ist schwerpunktmäßig auf Abfragen aus dem Abfertigungssystem zurückzugreifen. Zu den Routinekontrollen zählen aber auch allgemeine Recherchen über den Inhaber der AEO-Bewilligung wie zB Medienberichte aus Zeitungen, Internet, usw.
- Vereinbarungen, die als Bedingung für die Bewilligung des AEO-Status getroffen wurden, sind im Kontrollplan ebenso zu berücksichtigen, wie die im Rahmen der Bewilligungserteilung definierten Folgemaßnahmen.
- Die Dokumentation der Kontrollmaßnahmen hat in Control im Menüpunkt „zollamtliche Überwachung“ zu erfolgen. In diesen Fällen ist als Kontrollveranlassung „AEO-Monitoring“ auszuwählen. Ein korrespondierender Hinweis (zB Geschäftszahl Control) ist im Kontrollplan zu erfassen.

5.3.3. Folge-Audits

Zur Überwachung der Kriterien „Sicherheitsstandards“ und „Führung der Aufzeichnungen (Geschäftsbücher und ggf. Beförderungsunterlagen)“ sind Folge-Audits in den Räumlichkeiten einzuplanen, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Antragsverfahrens überprüften oder angenommen Standards auch weiterhin erfüllt werden.

Gemäß Artikel 29 UZK-IA sind Audits jedenfalls zur Prüfung der Kriterien nach Art. 39 Buchstaben b und e UZK (Führung der Geschäftsbücher und Sicherheitsstandards) erforderlich. Das bedeutet, dass sowohl bei AEOS- und AEOC/AEOS-Bewilligungen als auch bei AEOC-Bewilligungen regelmäßige „Vor Ort Prüfungen“ zur Überwachung dieser Kriterien stattzufinden haben.

Als „Vor Ort Prüfung“ im Sinne des Teils 5 Abschnitt 5.I.1. der AEO-Leitlinien gelten stichprobenhafte Überprüfungen der Sicherheitsstandards in einer repräsentativen Anzahl von Räumlichkeiten, die - unternehmensbezogen - zumindest alle drei Jahre erfolgen.

Anders als bei Pre-Audits im Antragsverfahren ist für die Durchführung eines Folge-Audits im Anwendungsgebiet ein Nachschauauftrag gemäß [§ 24 ZollR-DG](#) erforderlich. Die Ergebnisse des Folge-Audits sind mit Niederschrift zu dokumentieren.

5.3.3.1. Folge-Audits in anderen Mitgliedstaaten

Sollen Folge-Audits in Räumlichkeiten auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt werden, ist in EOS ein Konsultationsverfahren mit dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) im Rahmen einer Neubewertung zu starten bzw. ist bei Bedarf zusätzlich das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zu befassen. Der gewünschte Prüfumfang ist in diesem Fall mittels Codeliste lt. zu dieser Arbeitsrichtlinie (Anhang 1)) zu beschreiben.

5.3.4. Dokumentation von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Sämtliche im Rahmen des AEO-Kontrollplans durchgeführten Kontrollen und sonstigen Überwachungsmaßnahmen sind in der IT-Anwendung CONTROL zu dokumentieren.

5.3.4.1. Kontrollen im Rahmen der Zollabfertigung

Kontrollen im Rahmen der Zollabfertigung (Prüfung von Anmeldungen, Dokumenten, Warenkontrollen) gelten als Bestandteil der AEO-Überwachung, auch wenn diese nicht über den Kontrollplan gesteuert werden. Grundsätzlich ist bei den in summarischen Anmeldungen oder in Zollanmeldungen angeführten Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bei der Auswahl von Stichprobenkontrollen ("Grünfällen") ein niedrigeres Risiko anzunehmen, als bei Wirtschaftsbeteiligten ohne AEO-Status. Auf verpflichtende Kontrollen (zB im Rahmen von Verboten und Beschränkungen, Embargos, Dual-Use Waren, usw.) hat der AEO-Status allerdings keinen Einfluss.

5.3.5. Frühwarnsignale

Frühwarnsignale sind Informationen über Risiken, Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen im Umfeld des Inhabers der AEO-Bewilligung, die mit der Einhaltung der AEO-Kriterien in Verbindung stehen können. Frühwarnsignale können sich aber auch aus wirtschaftlichen, personellen, räumlichen oder organisatorischen Veränderungen im Geschäftsbereich des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ergeben. Die Überwachungszollstellen können diese identifizieren aus

- eigenen Recherchen,
- dem Informationsaustausch der Zollbehörden,
- der Mitteilungsverpflichtung gemäß Art. 23 Abs. 2 UZK,
- sonstigen im Einzelfall erhaltenen sachdienlichen Informationen.

5.3.5.1. Informationsaustausch unter den Zollbehörden

Der Informationsaustausch unter den Zollbehörden umfasst

- den dienststelleninternen Informationsaustausch,

- den dienststellenübergreifenden Informationsaustausch,
- den mitgliedstaatenübergreifenden Informationsaustausch (Art. 35 Abs. 1 und 2 UZK-IA).

5.3.6. Mitteilungspflicht des Inhabers der AEO-Bewilligung

Der Inhaber der AEO-Bewilligung ist verpflichtet, den Zollbehörden alle Umstände mitzuteilen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und die sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt auswirken können (Art. 23 Abs. 2 UZK).

Personelle Veränderungen im Unternehmen müssen der Überwachungszollstelle nur mitgeteilt werden, wenn es sich dabei um nachstehende Personen (Schlüsselpersonal) handelt:

- Mitglieder der Geschäftsleitung,
- Zollverantwortliche,
- Sicherheitsverantwortliche,
- AEO-Ansprechpartner.

Eine Liste mit Beispielen von Informationen, die der Bewilligungsinhaber den Zollbehörden zu übermitteln hat, ist als Anhang 4 in den AEO-Leitlinien enthalten.

5.3.6.1. Jährlicher Auskunftsbogen

Um die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bei der vollständigen Wahrnehmung ihrer Mitteilungsverpflichtungen gemäß Art. 23 Abs. 2 UZK zu unterstützen, haben die Überwachungszollstellen jährlich Auskünfte mittels AEO-Auskunftsbogen (Za 251a BMF-Formulardatenbank) einzuholen. Die Aufforderung zur Übermittlung des Auskunftsbogens hat mittels Standardschreiben Za 251a-1 (interne Formulardatenbank) zu erfolgen. Die rücklangenden Auskünfte, insbesondere die seit der Bewilligung des AEO-Status eingetretenen Änderungen, sind auszuwerten und im Kontrollplan und in der jährlichen Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

Die Aufforderung zur Übermittlung des Auskunftsbogens ist periodisch, jedoch nicht zwangsläufig am Ende des Kalenderjahres auszusenden.

5.3.6.2. Rollen in der Lieferkette

Der jährliche Auskunftsbogen soll auch zur Überprüfung dienen, ob sich die Rollen des AEO in der Lieferkette geändert haben (neue Rollen oder Wegfall von Rollen). Änderungen der Rollen können ergänzende oder geänderte Prüfungsmaßnahmen im Rahmen der Überwachung erforderlich machen. Änderungen der Rollen sind ebenso wie alle anderen

Änderungen im Bereich der seinerzeitigen Antragsdaten im Rahmen einer Änderung der Bewilligung in EOS zu erfassen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit besteht, dass durch eine Änderung der Rollen des Bewilligungsinhabers in der Lieferkette zusätzliche Fragen im Fragenkatalog zur Selbstbewertung beantwortet werden müssen.

5.3.7. Bewertung von Kontrollergebnissen und Frühwarnsignalen

Die Überwachungsstelle hat Kontrollergebnisse, Frühwarnsignale und Auskünfte aus den Auskunftsbögen einer regelmäßigen Bewertung zu unterziehen und sich laufend ein Gesamtbild vom Inhaber der AEO-Bewilligung in Bezug auf die Einhaltung der Kriterien zu verschaffen. Werden Folgemaßnahmen erforderlich, ist dies im Kontrollplan zu dokumentieren.

5.3.7.1. Jährliche Gesamtbewertung

Die Überwachungsstelle hat jährlich eine Gesamtbewertung zu verfassen, ob der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Kriterien weiterhin erfüllt. Die Gesamtbewertung ist verbindlich und basiert auf den gesammelten Informationen über den Inhaber der AEO-Bewilligung (neue Risiken, Kontrollergebnisse, Verfehlungen, Folge- und Verbesserungsmaßnahmen). Sie unterliegt keinen Formvorschriften. Alle Feststellungen und gegebenenfalls getroffenen Folgemaßnahmen sollten auf das Wesentliche zusammengefasst werden.

Die jährliche Gesamtbewertung ist periodisch, jedoch nicht zwangsläufig am Ende des Kalenderjahres, durchzuführen.

5.3.8. Neubewertung der AEO-Kriterien

Von den allgemeinen, nicht anlassbezogenen Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Monitorings ist die anlassbezogene Neubewertung von AEO-Kriterien zu unterscheiden. Eine vollständige oder teilweise Neubewertung der AEO-Kriterien gemäß Art. 15 UZK-DA ist in folgenden Fällen einzuleiten:

- Wesentliche Änderungen der einschlägigen Unionsvorschriften; die Beurteilung, inwieweit Änderungen des UZK, der UZK-DA oder UZK-IA als für die Vorschriften über den AEO als wesentlich zu werten sind, hat im Einvernehmen mit dem BMF zu erfolgen;
- wenn die Überwachung des AEO-Status die Notwendigkeit einer Neubewertung ergeben hat,

- wenn Informationen vom Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten selbst oder von anderen Behörden (inklusive der Informationen von den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten) eine Neubewertung erforderlich machen.

Sind von der Neubewertung die Sicherheitsstandards betroffen, sind jedenfalls ein oder mehrere Folge-Audits in den Räumlichkeiten anzusetzen. Analog zum Antragsverfahren ist eine abschließende Gesamtbewertung durchzuführen. Kommt die Überwachungs Zollstelle zum Ergebnis, dass ein Kriterium oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt sind, ist je nach Lage des Falles und unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör die Aussetzung des AEO-Status oder der Widerruf der AEO-Bewilligung einzuleiten.

5.3.8.1. Erfassung der Neubewertung in EOS

Neubewertungen sind im zentralen System EOS anzulegen. Nach dem Ende der Neubewertung ist das jeweilige Ergebnis in EOS zu erfassen und es sind ggf. die weiteren Veranlassungen (Aussetzung, Widerruf) zu treffen.

6. Sanktionen

Erfüllt der Inhaber einer AEO-Bewilligung die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß Art. 39 UZK nicht mehr, kommen als Sanktionen je nach Lage des Falles die Aussetzung (Art. 23 Abs. 4 Buchstabe b UZK) oder der Widerruf der AEO-Bewilligung (Art. 28 UZK) in Betracht.

Aussetzung und Widerruf sind Entscheidungen im Sinne des Art. 22 UZK und werden über die zentrale IT-Anwendung EOS abgewickelt.

6.1. Aussetzung des AEO-Status

Die Überwachungs Zollstelle hat das Aussetzungsverfahren gemäß Art. 16 UZK-DA einzuleiten,

- wenn sie der Meinung ist, dass ausreichende Gründe für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der AEO-Bewilligung vorliegen könnten, für eine diesbezügliche Entscheidung aber noch nicht alle Informationen vorliegen hat,
- wenn der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, und ihm Zeit für die Ergreifung von korrigierenden Maßnahmen gegeben werden soll,
- wenn der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte eine Aussetzung beantragt, da er vorübergehend nicht in der Lage ist, die (oder einzelne) Kriterien zu erfüllen oder anderen Verpflichtungen iZm der Bewilligung des AEO-Status nachzukommen.

Hinweis:

Die Aussetzung ist unverzüglich in EOS zu erfassen.

6.1.1. Geringfügige Verstöße

Unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens kann die Überwachungs Zollstelle bei Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften von der Einleitung des Aussetzungsverfahrens Abstand nehmen, wenn der Verstoß gemäß Art. 24 Abs. 2 UZK-IA im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zoll- oder steuerrelevanten Vorgänge geringfügig ist und keine Zweifel am guten Glauben des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bestehen. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

6.1.2. Anspruch auf rechtliches Gehör

Mit Ausnahme der im Art. 22 Abs. 6 Unterabsatz 2 UZK genannten Fälle hat die Überwachungs Zollstelle vor einer Aussetzung des AEO-Status den Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren. Im Vorhalt ist der Inhaber der AEO-Bewilligung aufzufordern, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Stellung zu nehmen bzw. Abhilfe hinsichtlich der festgestellten Mängel zu schaffen.

6.1.3. Entscheidung über Aussetzung

Kann der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte innerhalb der gesetzten Frist nicht Abhilfe schaffen oder liegt ein sofortiger Aussetzungsgrund vor, ist der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für 30 Kalendertage oder für den Zeitraum, der für die Beseitigung der Missstände benötigt wird, auszusetzen, und dem Wirtschaftsbeteiligten aufzutragen, spätestens bis zum Ablauf der Aussetzungsfrist die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Aussetzung, gegen die als Rechtsbehelf Beschwerde eingelegt werden kann, wird in EOS angelegt, dort abgewickelt und abschließend auch dort erledigt. Die Aussetzungsfrist kann unter den in Art. 17 UZK-DA genannten Voraussetzungen um eine der dort genannten Fristen (weitere 30 Kalendertage oder bis zum Wirksamwerden des auf die Aussetzung folgenden Widerrufs) verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

6.1.3.1. Aussetzung für die Dauer von Ermittlungen

Ist die Zollbehörde jedoch der Auffassung, dass der Inhaber der AEO-Bewilligung möglicherweise die Voraussetzungen des Art. 39 Buchstabe a UZK nicht erfüllt, wird die Entscheidung so lange ausgesetzt, bis feststeht, ob eine der folgenden Personen einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften begangen hat:

- Der Inhaber der AEO-Bewilligung,

- die Person, die für das Unternehmen verantwortlich ist, oder die die Kontrolle über seine Leitung ausübt,
- die für Zollangelegenheiten zuständige Person des Unternehmens.

6.1.3.2. Aussetzung im Fall der kombinierten Bewilligung AEOC/AEOS

Gemäß Art. 30 Abs. 3 UZK-DA bleibt im Fall der kombinierten Bewilligung AEOC/AEOS bei Aussetzung einer der beiden kombiniert erteilten Bewilligungen die jeweils andere AEO-Bewilligung aufrecht (teilweise Aussetzung).

Wird also die AEOC-Bewilligung ausgesetzt, weil das Kriterium der praktischen oder beruflichen Befähigung nach Art. 39 Buchstabe d UZK nicht mehr erfüllt ist, bleibt die AEOS-Bewilligung weiter gültig.

Wird hingegen die AEOS-Bewilligung ausgesetzt, weil das Kriterium der Sicherheitsstandards nach Art. 39 Buchstabe e UZK nicht mehr erfüllt ist, bleibt die AEOC-Bewilligung weiter gültig.

6.1.3.3. Aussetzung auf Antrag des Beteiligten

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte kann die Aussetzung des AEO-Status beantragen, wenn er vorübergehend nicht in der Lage ist, die erforderlichen Voraussetzungen und Kriterien zu erfüllen. In diesen Fällen hat er der Überwachungs Zollstelle den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wiederherstellung sowie die geplanten Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Die Überwachungs Zollstelle gibt dem Antrag mit Bescheid über die Aussetzung des AEO-Status statt. Die Dauer der Aussetzung ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles festzulegen und kann in berücksichtigungswürdigen Fällen über Antrag verlängert werden.

6.1.4. Rechtswirkung der Aussetzung

Für die Dauer der Aussetzung des AEO-Status kann der Wirtschaftsbeteiligte nicht auf die an den konkreten AEO-Bewilligungstyp anknüpfenden Vorteile zurückgreifen, wie zB Verzicht auf die Angabe der Sicherheitsdaten, weniger Beschauen und Dokumentenprüfungen. Offene Zollverfahren, die vor der Wirksamkeit der Aussetzung begonnen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt.

6.1.4.1. Auswirkungen auf zollrechtliche Bewilligungen

Wird eine AEO-Bewilligung ausgesetzt, da eine Voraussetzung des Artikels 39 UZK nicht mehr erfüllt ist, werden alle anderen Entscheidungen dieses Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, die auf der AEO-Bewilligung im Allgemeinen oder auf einer der spezifischen Voraussetzungen, derentwegen die AEO-Bewilligung ausgesetzt wurde, beruhen, von der Zollbehörde gemäß Art. 30 Abs. 1 UZK-DA ebenfalls ausgesetzt. Es ist

daher im Einzelfall zu prüfen, ob die Gründe für die Aussetzung der AEO-Bewilligung auch Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit anderer bestehender Vereinfachungen und Bewilligungen haben.

6.1.5. Aufhebung der Aussetzung

Die Aussetzung der AEO-Bewilligung ist gemäß Art. 18 UZK-DA aufzuheben und die Aussetzung ist in EOS zu beenden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte die von der Überwachungszollstelle im Vorhalt verlangten Maßnahmen getroffen hat.

6.2. Widerruf der AEO-Bewilligung

Eine AEO-Bewilligung ist zu widerrufen,

- gemäß Art. 15 UZK-IA im Falle der vorherigen Aussetzung des AEO-Status, wenn der Beteiligte die ihm aufgetragenen Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien nicht bis zum Ablauf des bescheidmäßig festgesetzten Aussetzungszeitraumes getroffen hat,
- gemäß Art. 28 Abs. 1 Buchstabe b UZK, wenn der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte einen entsprechenden Antrag stellt.

6.2.1. Widerrufsbescheid

Der Widerruf der AEO-Bewilligung erfolgt mittels entsprechender AEO-Benachrichtigung in EOS und wird mit dem Tag des Einlangens der Nachricht am eAEO-STP des Bewilligungsinhabers wirksam. Gegen den Widerrufsbescheid kann der Rechtsbehelf der Beschwerde eingelegt werden.

6.2.1.1. Widerruf im Fall der kombinierten Bewilligung AEOC/AEOS

Gemäß Art. 34 Abs. 3 UZK-IA bleibt im Fall der kombinierten Bewilligung AEOC/AEOS bei Widerruf einer Bewilligung die jeweils andere AEO-Bewilligung aufrecht (teilweiser Widerruf).

Wird also die AEOC-Bewilligung widerrufen, weil das Kriterium der praktischen oder beruflichen Befähigung nach Art. 39 Buchstabe d UZK nicht mehr erfüllt ist, bleibt die AEOS-Bewilligung weiter gültig.

Wird hingegen die AEOS-Bewilligung widerrufen, weil das Kriterium der Sicherheitsstandards nach Art. 39 Buchstabe e UZK nicht mehr erfüllt ist, bleibt die AEOC-Bewilligung weiter gültig.

6.2.2. Sperrfrist

Neue Anträge auf eine AEO-Bewilligung von Wirtschaftsbeteiligten, deren AEO-Bewilligung widerrufen oder zurückgenommen wurde, werden gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe d und

Abs. 2 UZK-DA innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Widerrufs oder der Zurücknahme nicht angenommen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Wirtschaftsbeteiligte den Widerruf oder die vorangegangene Aussetzung, während deren Dauer die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht getroffen werden konnten, selbst beantragt hat.

7. AEO und Sicherheit der Zivilluftfahrt (bis auf Weiteres ausgesetzt)

7.1. Einleitung

Mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 687/2014 der Kommission v. 20. Juni 2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 185/2010 (Sicherheit im Luftverkehr), ABIEG L 182/2014, sowie (EU) Nr. 889/2014 der Kommission vom 14. August 2014 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO), ABIEG L 243/2014, wurden die Bestimmungen über reglementierte Beauftragte und bekannte Versender einerseits, sowie über zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) andererseits angeglichen. Ziel der Angleichung ist die gegenseitige Anerkennung gleichartiger oder ähnlicher sicherheitsbezogener Kontrollen sowie ein Informationsaustausch der zuständigen Behörden, um Doppelgleisigkeiten weitgehend zu vermeiden.

Die Einzelheiten des Informationsaustausches waren durch die zuständigen Behörden bis 1. März 2015 festzulegen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sowie das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) haben sich vorläufig auf die nachstehend beschriebene Form der Anerkennung von Kontrollen sowie über den nachstehend beschriebenen Informationsaustausch verständigt.

Für Genehmigungen von Reglementierten Beauftragten ist mittlerweile das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig.

Für die Zwecke der nachstehenden Ablaufbeschreibung gelten als die zuständigen Behörden die Zollbehörden einerseits sowie die für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörden andererseits.

7.2. Überblick

Die Dienststellen des Zollamt Österreich bewilligen im örtlichen Zuständigkeitsbereich Anträge auf Bewilligung des AEO-Status und überprüfen bei Anträgen auf AEOS oder kombinierte AEOC-/AEOS-Bewilligungen ua., ob angemessene Sicherheitsstandards an den zollrelevanten Standorten vorliegen. Bei einer Vielzahl von Standorten kann eine

repräsentative Anzahl an Standorten überprüft werden, sofern keine Zweifel bestehen, dass an allen Standorten gleiche Sicherheitsstandards bestehen. Nach Erteilung der zeitlich nicht beschränkten AEO-Bewilligungen überwachen die Dienststellen, ob die erforderlichen Kriterien weiterhin eingehalten werden („Monitoring“).

Das BMVIT als zuständige nationale Behörde für die Sicherheit der Zivilluftfahrt überprüft das Sicherheitsprogramm und die Betriebsstandorte von Antragstellern auf Zulassung des Status eines reglementierten Beauftragten, ob diese die Anforderungen der [VO \(EG\) Nr. 300/2008](#) des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Sicherheitskontrollen für Fracht und Post im Luftverkehr erfüllen. Die Validierung von reglementierten Beauftragten wird in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 5 Jahren durch Überprüfung der Betriebsstandorte wiederholt.

Die im Auftrag des BMVIT tätige unabhängige Validierungsstelle überprüft die Betriebsstandorte von Antragstellern auf Zuerkennung des Status eines bekannten Versenders, ob diese die Anforderungen der VO (EG) Nr. 300/2008 des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Versendung von Fracht und Post im Luftverkehr erfüllen. Die Validierung bekannter Versender wird in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 5 Jahren wiederholt.

Die gegenseitige Anerkennung von Kontrollen und der Austausch von Kontrollergebnissen erfolgt unter der Annahme vergleichbarer Sicherheitsstandards der Programme. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das AEO-Programm einen unternehmensbezogenen Ansatz verfolgt, während den Programmen für reglementierte Beauftragte und bekannte Versender ein standortbezogener Ansatz zugrunde liegt.

7.3. Anerkennung von Kontrollen

7.3.1. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

7.3.1.1. Antragsverfahren

Im AEO-Antragsverfahren ist der Status des reglementierten Beauftragten oder des bekannten Versenders in Bezug auf die Erfüllung vergleichbarer Sicherheitsstandards an den relevanten Betriebsstandorten zu berücksichtigen (Art. 28 Abs. 3 UZK-IA). Der jeweilige Status kann im Feld 15 des AEO-Antrages bekannt gegeben werden.

Bei der Beurteilung inwieweit die Sicherheitskriterien gemäß Art. 28 Abs. 1 UZK-IA als erfüllt gelten, ist wie folgt vorzugehen:

- Grundsätzlich kann an Standorten mit Status reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender von hohen Sicherheitsstandards ausgegangen werden.

- Es ist aber zu beachten, dass der Status des reglementierten Beauftragten und des bekannten Versenders auf die sichere Verladung bzw. Versendung von Fracht und Post im Luftverkehr beschränkt ist. Andere Verkehrswege werden vom BMVIT bzw. von der unabhängigen Validierungsstelle daher grundsätzlich nicht überprüft. Ferner kann es vorkommen, dass auch nur Teile von Betriebsstandorten diesen Status innehaben.
- Bei der Auswahl, an welchen Standorten bzw. Räumlichkeiten die AEO-Sicherheitskriterien gemäß Art. 29 Abs. 1 UZK-IA überprüft werden, sollten die Dienststellen jedoch zeitnahe Doppelprüfungen am selben Betriebsstandort aus unterschiedlichen Rechtstiteln nach Möglichkeit vermeiden.

7.3.1.2. Monitoring

Abschnitt 7.3.1.1. gilt sinngemäß für das Monitoring der AEO-Sicherheitsstandards.

7.3.2. Reglementierte Beauftragte

7.3.2.1. Antragsverfahren

Eine Sicherheitskontrolle einer Betriebsstätte durch die Zollbehörden in Bezug gemäß Artikel 29 Abs. 1 UZK-IA wird als Überprüfung der Betriebsstätte für Antragsteller auf Zulassung als reglementierter Beauftragter angesehen, wenn diese innerhalb von 3 Jahren vor der Antragstellung erfolgt ist. Eine neuerliche Prüfung durch die Luftsicherheitsbehörde kann unter diesen Umständen entfallen.

7.3.2.2. Revalidierungen

Abschnitt 7.3.2.1. gilt sinngemäß für Revalidierungen.

7.3.3. Bekannte Versender

7.3.3.1. Antragsverfahren

Eine Sicherheitskontrolle einer Betriebsstätte durch die Zollbehörden gemäß Artikel 29 Abs. 1 UZK-IA wird als Überprüfung der Betriebsstätte für Antragsteller auf Zulassung als bekannter Versender angesehen, wenn diese innerhalb von 3 Jahren vor der Antragstellung erfolgt ist. Der Antragsteller muss die Prüfung durch die Zollbehörden in der verbindlichen Validierungsscheckliste (Anlage 6-C) vermerken. Eine neuerliche Prüfung durch die Validierungsstelle kann unter diesen Umständen entfallen.

7.3.3.2. Revalidierungen

Abschnitt 7.3.3.1. gilt sinngemäß für Revalidierungen.

7.4. Informationsaustausch

Die zuständigen Behörden übermitteln einander Informationen, die für die im jeweils anderen Zuständigkeitsbereich geltenden Zulassungen relevant sein können. Dazu zählen Informationen über Neuzulassungen, Aussetzungen oder den Entzug des Status sowie Ergebnisse von Sicherheitskontrollen. Bei zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind nur der AEOS sowie der kombinierte AEOC-/AEOS- Status relevant. Als Sicherheitskontrolle gilt in zollrechtlicher Hinsicht die Überprüfung der Sicherheitsstandards vor Ort gemäß Artikel 28 iVm Art. 29 Abs. 1 UZK-IA.

7.4.1. Datenbanken

Das BMF und das BMVIT haben sich gegenseitig Zugang zu den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingerichteten Datenbanken eingeräumt, die Informationen über neu ausgestellte, ausgesetzte bzw. widerrufenen Bewilligungen bzw. Zulassungen enthalten.

Die zuständigen Dienststellen erhalten vom BMF oder vom Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren (CC ZV) im Anlassfall Informationen betreffend auf Grund von Sicherheitsmängeln widerrufende Zulassungen von reglementierten Beauftragten und bekannten Versendern.

7.4.2. Austausch von Kontrollplänen und Kontrollergebnissen

Die Datenbanken enthalten allerdings keine standortbezogenen Kontrollergebnisse. Daher übermitteln einander die zuständigen Behörden bei Bedarf zur Abstimmung ihrer Kontrollpläne und Vermeidung zeitnaher Doppelkontrollen auch standortbezogene Kontrollpläne und Kontrollergebnisse.

Kontrollpläne über geplante Sicherheitskontrollen nach Artikel 29 Abs. 1 UZK-IA werden grundsätzlich zu Jahresbeginn übermittelt. Geänderte Kontrollpläne sind mit Kennzeichnung der Änderungen neuerlich zu übermitteln.

Seinerzeit wurde vereinbart, Berichte über an Betriebsstandorten durchgeführte Sicherheitskontrollen mit positivem Ergebnis oder nach Behebung von nicht schwerwiegenden Mängeln vierteljährlich auszutauschen (Quartalsbericht).

Schwerwiegende Sicherheitsmängel, die einen sofortigen Handlungsbedarf der zuständigen Behörden erfordern könnten (zB Aussetzung, Widerruf des AEO-Status bzw. Entzug des Status des reglementierten Beauftragten oder bekannten Versenders), werden der jeweiligen Behörde unverzüglich übermittelt.

Die zuständigen Behörden berücksichtigen die Ergebnisse bei der Gestaltung ihrer Kontrollpläne und vermeiden zeitnahe Doppelkontrollen nach Möglichkeit.

7.4.3. Aufgaben der Dienststellen

- Zu Jahresbeginn übermitteln die Dienststellen ihre Pläne über geplante standortbezogene Sicherheitskontrollen nach Artikel 28 UZK-IA im Rahmen des AEO-Monitorings dem CC ZV.
- Die Dienststellen senden nach erfolgter Sicherheitskontrolle per E-Mail ihren Bericht an das CC ZV.
- Die Dienststellen berücksichtigen einlangende Kontrollpläne und Kontrollergebnisse bei reglementierten Beauftragten und bekannten Versendern bei ihrer Risikobewertung im Rahmen des Antragsverfahrens und des Monitorings.

7.4.4. Aufgaben des Competence Centers ZV

- Das CC ZV konsolidiert die Kontrollpläne der Dienststellen und leitet diese an das BMVIT weiter.
- Das CC ZV konsolidiert die Berichte der Dienststellen über sicherheitsrelevante Kontrollen bei zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu einem bundesweiten Bericht und übermittelt diesen dem BMF und dem BMVIT bis zum Letzten des auf ein Quartal folgenden Monats.
- Berichte über festgestellte schwerwiegende Sicherheitsmängel sind unverzüglich weiterzuleiten.
- Das CC ZV leitet vom BMVIT einlangende Kontrollpläne und Kontrollergebnisse bei reglementierten Beauftragten und bekannten Versendern an die zuständigen Dienststellen weiter.

7.4.5. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die zuständigen Behörden die jeweils ausgetauschten Daten nur für Zwecke der Anwendung der jeweiligen Verordnungen verwenden dürfen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission klargestellt, dass das BMF der seitens des BMVIT beauftragten Validierungsstelle weder die Kontrollergebnisse unmittelbar übermitteln darf, noch diesem einen direkten Zugang zur AEO-Datenbank einräumen darf. Die einschlägigen Informationen sind ausschließlich der zuständigen Behörde (BMVIT) offenzulegen, die im Rahmen ihres Vergabekontraktes die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch, sowie die Informationsweitergabe an den Validierungsprüfer zu regeln hat.

7.5. Berichtsformate

Die Kontrollpläne haben die Kennnummer der zuständigen Dienststelle, den Namen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, dessen Status, die Adresse des für eine Sicherheitskontrolle ausgewählten Standortes sowie den beabsichtigten Monat der Kontrolle in tabellarischer Form (Excel) zu enthalten.

Der Bericht über eine erfolgte Sicherheitskontrolle hat mindestens zu enthalten:

- Kennnummer der Dienststelle,
- Name des Antragstellers bzw. des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten,
- Adresse des Standortes, an dem die Sicherheitskontrolle durchgeführt wurde,
- Datum der Sicherheitskontrolle,
- Ergebnis der Sicherheitskontrolle (dh. in Ordnung oder geringfügige Mängel beseitigt),
- Zweck der Kontrolle (dh. Antragsverfahren, Monitoring oder Neubewertung).
- Sofern erforderlich: eingeleitete Folgemaßnahmen.

7.6. Evaluierung

Die Verfahrensbeschreibung stellt eine vorläufige Ablaufbeschreibung dar und wird nach Evaluierung des Berichtswesens erforderlichenfalls angepasst.

8. Gegenseitige Anerkennung (MRA = Mutual Recognition Arrangements)

8.1. Allgemeines

Die gegenseitige Anerkennung von AEOs und vergleichbaren Programmen anderer Länder ist ein Schlüsselement des „SAFE Framework of Standards“ der WZO, um die Sicherheit von internationalen Lieferketten zu stärken.

Durch diese gegenseitige Anerkennung vereinbaren Zollverwaltungen die im Rahmen des jeweils anderen Programms erteilten (AEO-)Bewilligungen anzuerkennen und gegenseitige Vorteile zu gewähren.

Die EU hat bislang mit Norwegen, der Schweiz, Japan, Andorra, den USA, China, Großbritannien, Kanada und Moldawien Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgeschlossen und umgesetzt. Mit weiteren Drittländern wurden bereits Verhandlungen aufgenommen. Details dazu sind unter nachstehendem Link auf der Homepage der Europäischen Kommission zu finden:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/authorised-economic-operator/mutual-recognition_en?prefLang=de

8.2. Zustimmung zum Datenaustausch im Rahmen der MRA-Abkommen

Die Zustimmung zum Austausch relevanter AEO-Daten im Rahmen der Abkommen über die gegenseitige Anerkennung kann vom Antragsteller im Rahmen der Bewilligungserteilung in EOS erteilt werden. Diese Zustimmung kann nur generell und nicht auf einzelne Länder beschränkt erteilt werden. Wurde im Rahmen der Bewilligungserteilung keine Zustimmung erteilt, so kann das auch nach Erteilung der Bewilligung im Rahmen eines Änderungsantrages in EOS nachgeholt werden.

Um diese Daten mit den beteiligten Drittstaaten austauschen zu können, ist es erforderlich, dass der Antragsteller (oder bei späterer Zustimmung der Bewilligungsinhaber) den transkribierten Namen und die transkribierte Adresse bekannt gibt.

Es dürfen dabei ausschließlich die Zeichen laut Unicode Standard verwendet werden (also insbesondere keine Umlaute).

	000	001	002	003	004	005	006	007
0	NUL	DLE	SP	0	@	P	`	p
1	SOH	DC1	!	1	A	Q	a	q
2	STX	DC2	"	2	B	R	b	r
3	ETX	DC3	#	3	C	S	c	s
4	EOT	DC4	\$	4	D	T	d	t
5	ENO	NAK	%	5	E	U	e	u
6	ACK	SYN	&	6	F	V	f	v
7	BEL	ETB	'	7	G	W	g	w
8	BS	CAN	(	8	H	X	h	x
9	HT	EM	)	9	I	Y	i	y
A	LF	SUB	*	:	J	Z	j	z
B	VT	ESC	+	:	K	[	k	{
C	FF	FS	,	<	L	\	l	
D	CR	GS	-	=	M	]	m	}
E	SO	RS	.	>	N	^	n	~
F	SI	US	/	?	O	_	o	DEL

The Unicode Standard 13.0, Copyright © 1991-2020 Unicode, Inc. All rights reserved.

9. AEO-Logo



Inhaber einer AEO-Bewilligung dürfen das AEO-Logo verwenden um damit den erworbenen Status zu demonstrieren. Die Europäische Kommission hat wiederholt auf die eingeschränkte Verwendung des AEO-Logos hingewiesen. Demnach

- darf das AEO-Logo – um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern - nicht frei verfügbar sein und wird nur direkt von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten an berechnigte Wirtschaftsbeteiligte vergeben.
- darf nur ein Inhaber einer AEO-Bewilligung das AEO-Logo verwenden.
- darf der Inhaber einer AEO-Bewilligung das AEO-Logo nicht mehr verwenden, wenn die Bewilligung ausgesetzt oder widerrufen wurde.
- Das AEO-Logo steht im BMF-Office unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://eoffice.portal.at/livelink/lisapi.dll/app/nodes/480752739>

Von dort aus kann es von berechtigten Personen aus dem Amtsbereich heruntergeladen und lokal gespeichert werden, sodass alle Kundenteams Zugriff auf diese Daten haben.



- Auf Anfrage durch berechnigte Wirtschaftsbeteiligte wird die Datei vom jeweiligen Kundenteam entweder – im Fall eines kleineren Datenformats – per E-Mail verschickt oder mittels Secutrans (secutrans.bmf.gv.at) an ihn weitergegeben. Das Unternehmen kann sich in der Anwendung als Gast registrieren und dort die Daten empfangen. Die Merkblätter zur Verwendung von Secutrans sowie zur Erstellung eines Gast-Accounts befinden sich im BMF-Mitarbeiterportal.

Der Inhaber einer AEO-Bewilligung ist vor Übermittlung der Daten darauf hinzuweisen, dass das Copyright für das AEO-Logo bei der Europäischen Union liegt, und jeder Missbrauch strafrechtlich verfolgt werden kann.

Anlage:

Codes für das Konsultationsverfahren (Anlage 1) nach Art. 31 Abs. 1 bis 3 UZK-IA und das Informationsverfahren nach Art. 31 Abs. 4 UZK-IA.

Codes für das Informations- und Konsultationsverfahren

Code:	Beschreibung
<u>1</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 IA> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich der Einhaltung von zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit
<u>1a</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 a) IA> Der Antragsteller hat in den letzten drei Jahren schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen zollrechtliche Vorschriften begangen
<u>1b</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 b) IA> Die Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt, hat in den letzten drei Jahren schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen zollrechtliche Vorschriften begangen
<u>1c</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 c) IA> Der Beschäftigte des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist, hat in den letzten drei Jahren schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen zollrechtliche Vorschriften begangen
<u>1d</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 a) IA> Der Antragsteller hat in den letzten drei Jahren schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften begangen
<u>1e</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 b) IA> Die Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt, hat in den letzten drei Jahren schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften begangen
<u>1f</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 c) IA> Der Beschäftigte des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist, hat in den letzten drei Jahren schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften begangen
<u>1g</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 a) IA> Der Antragsteller hat schwere Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen
<u>1h</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 b) IA> Die Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine

	Leitung ausübt, hat schwere Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des antragstellenden Unternehmens begangen
<u>1i</u>	<Art. 39 a) UZK und Art. 24 Abs. 1 c) IA> Der Beschäftigte des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist, hat schwere Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des antragstellenden Unternehmens begangen
<u>2</u>	<Art. 39 b) UZK und Art. 25 IA> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich eines zufriedenstellendes Systems der Führung der Geschäftsbücher und ggf. Beförderungsunterlagen
<u>2a</u>	<Art. 25 Abs. 1 a) IA> Antragsteller verwendet kein Buchführungssystem, das den allgemeinen Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats, in dem die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht
<u>2b</u>	<Art. 25 Abs. 1 b) IA> Die Aufzeichnungen, die der Antragsteller für Zollzwecke führt, sind nicht in sein Buchführungssystem integriert oder ermöglichen nicht den Abgleich der Informationen mit den Angaben im Buchführungssystem
<u>2c</u>	<Art. 25 Abs. 1 c) IA> Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde keinen physischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen
<u>2d</u>	<Art. 25 Abs. 1 d) IA> Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde keinen elektronischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen, sofern es sich um elektronische Systeme und Aufzeichnungen handelt
<u>2e</u>	<Art. 25 Abs. 1 e) IA> Der Antragsteller verfügt nicht über ein Logistiksystem, das eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nichtunionswaren zulässt und gegebenenfalls deren Lokalisierung ermöglicht
<u>2f</u>	<Art. 25 Abs. 1 f) IA> Antragsteller verfügt nicht über eine Verwaltungsform, die der Unternehmensstruktur und Größe entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie nicht über interne Kontrollen, die imstande sind, illegale/nicht ordnungsgemäße Geschäfte zu verhindern, zu erkennen und zu korrigieren
<u>2g</u>	<Art. 25 Abs. 1 g) IA> Der Antragsteller, wenn anwendbar, verfügt nicht über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen
<u>2h</u>	<Art. 25 Abs. 1 h) IA> Der Antragsteller verfügt nicht über ausreichende Verfahren für die Archivierung seiner Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust
<u>2i</u>	<Art. 25 Abs. 1 i) IA> Der Antragsteller trägt nicht dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem

	hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt keine Verfahren für diese Unterrichtung fest
<u>2j</u>	<Art. 25 Abs. 1 j) IA> Der Antragsteller verfügt nicht über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen
<u>2k</u>	<Art. 25 Abs. 1 k) IA> Antragsteller verfügt nicht über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen, einschließlich Maßnahmen zur Unterscheidung der Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, von anderen Waren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung
<u>3</u>	<Art. 39 c) UZK> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich der nachgewiesenen Zahlungsfähigkeit
<u>3a</u>	<Art. 26 Abs. 1 a) IA> Der Antragsteller befindet sich in einem Insolvenzverfahren
<u>3b</u>	<Art. 26 Abs. 1 b) IA> In den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nicht nachgekommen
<u>3c</u>	<Art. 26 Abs. 1 c) IA> Der Antragsteller kann nicht nachweisen, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und dass sein Nettovermögen nicht negativ ist, es sei denn, der Negativsaldo kann ausgeglichen werden
<u>4</u>	<Art. 39 e) UZK> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich geeigneter Sicherheitsstandards
<u>41a</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 1 a) IA> Die Gebäude, die für die Vorgänge im Zusammenhang mit der AEOS-Bewilligung verwendet werden sollen, sind nicht gegen unrechtmäßiges Eindringen geschützt und bestehen nicht aus Materialien, die unrechtmäßiges Betreten verhindern
<u>41b</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 1 b) IA> Der unbefugte Zugang zu Büroräumen, Versandbereichen, Verloaderampen, Frachträumen und anderen einschlägigen Orten wird nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert
<u>41c</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 1 c) IA> Maßnahmen für die Behandlung der Waren wurden nicht ergriffen, die Schutz vor unerlaubtem Einbringen oder Austausch, vor unzulässiger Handhabung von Waren und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten bieten
<u>41d</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 1 d) IA> Antragsteller hat keine Maßnahmen zur klaren Identifizierung seiner Handelspartner ergriffen und durch geeignete vertragliche Vereinbarungen oder sonstige dem Geschäftsmodell entsprechende Maßnahmen gewährleistet, dass die Handelspartner für die Sicherheit ihres Teils der internationalen Lieferkette sorgen

<u>41e</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 1 e) IA> Der Antragsteller unterzieht nicht, soweit nach nationalem Recht zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung und unterzieht Mitarbeiter, die bereits in solchen Bereichen arbeiten, nicht regelmäßig und bei Bedarf einer Hintergrundüberprüfung
<u>41f</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 1 f) IA> Der Antragsteller verfügt nicht über geeignete Sicherheitsverfahren für externe Dienstleister, die er unter Vertrag nimmt
<u>41g</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 1 g) IA> Der Antragsteller sorgt nicht dafür, dass seine Mitarbeiter mit sicherheitsrelevanten Zuständigkeiten regelmäßig an Programmen teilnehmen, die ihr Bewusstsein für die jeweiligen Sicherheitsfragen weiter schärfen
<u>41h</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 1 h) IA> Der Antragsteller hat keine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson benannt
<u>42</u>	<Art. 39 e) UZK und Art. 28 Abs. 2 IA> Antragsteller ist Inhaber eines auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft oder einer internationalen/europäischen Norm ausgestellten Sicherheitszeugnisses. Aufgrund festgestellter Probleme hinsichtlich des Zeugnisses kann das Kriterium nicht als erfüllt angesehen werden.
<u>42c</u>	<Art. 38 Abs. 7 UZK> Ein Wirtschaftsbeteiligter, der außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist, jedoch in einem Drittstaat, in dem eine internationale Übereinkunft mit der Europäischen Union hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung des AEO besteht. Es wurden Probleme mit dem Zertifikat festgestellt.
<u>43</u>	<Art. 39 e) UZK u. Art. 28 Abs. 3 IA> Antragsteller ist reglementierter Beauftragter/bekannter Versender nach Art. 3 VO (EG) Nr. 300/2008 und erfüllt Anforderungen der VO (EU) Nr. 185/2010. Aufgrund erkannter Probleme hinsichtlich des Status reglementierter Beauftragten/bekannter Versender kann das Kriterium nicht als erfüllt angesehen werden.
<u>5</u>	Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich der praktischen oder beruflichen Befähigung
<u>5a</u>	<Art. 27 Abs. 1 a) IA> Der Antragsteller erfüllt nicht die Bedingungen hinsichtlich der praktischen Befähigungen
<u>5b</u>	<Art. 27 Abs. 1 b) IA> Der Antragsteller erfüllt nicht die Bedingungen hinsichtlich der beruflichen Befähigungen
<u>5c</u>	<Art. 27 Abs. 1 a) IA> Die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person erfüllt nicht die Bedingungen hinsichtlich der praktischen Befähigungen
<u>5d</u>	<Art. 27 Abs. 1 b) IA> Die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person erfüllt nicht die Bedingungen hinsichtlich der beruflichen Befähigungen
<u>A</u>	Der Antrag erfüllt nicht die Bedingungen der Art. 11 und 26 DA

<u>B</u>	Der Antrag ist unvollständig/unzureichend
<u>C</u>	Andere sachdienliche Informationen, anderweitig nicht aufgeführt oder inbegriffen
<u>D</u>	Antrag wurde nicht der zuständigen Zollbehörde vorgelegt <Art. 22 Abs. 1 UZK und Art. 27 DA>
<u>E</u>	Fragenkatalog zur Selbstbewertung wurde nicht vorgelegt